Über den Begriff, die Arten und die Bestrafung der culpa.

Nach der deutschen strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Heinr. Storch
Referendar in Bremen.

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung
1913.

Über den Begriff, die Arten und die Bestrafung der culpa.

Nach der deutschen strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Heinr. Storch

Referendar in Bremen.

Breslau.

Schletter'sche Buchhandlung

1913.

Referent:

Professor Dr. von Hippel.

Druck von A. Bilger, Dillenburg

Meinen lieben Eltern.

Auch erschienen
als Heft 175 der „Strafrechtlichen Abhandlungen".

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

1. Abschnitt.

Über den Begriff der culpa.

§ 2. Feuerbachs Lehre 3
§ 3. Die culpa als Schuldbegriff des Strafrechts 8
§ 4. Die culpa als Willensfehler 15
§ 5. Die culpa als Verstandesfehler 30
§ 6. Die Grenze zwischen dolus und culpa 33
§ 7. Die Grenze zwischen culpa und Zufall 41

2. Abschnitt.

Arten und Grade der culpa.

§ 8. Die Arten der culpa 47
§ 9. Der Rechtsirrtum 51
§ 10. Die Grade der culpa 56

3. Abschnitt.

§ 11. Die Bestrafung der culpa 61
§ 12. Ergebnisse 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0112

Literaturverzeichnis.

1. v. Feuerbach: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil II, 1800.
2. — Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt und den dolus indirectus insbesondere, in der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde Bd. II, 1800.
3. — Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1. Aufl., 1801, 7. Aufl. 1820, 9. Aufl. 1826, 14. Aufl. 1847 (kommentiert von Mittermaier).
4. — Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs, in der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde, Bd. II und III, 1804.
5. Klein: Über dolus und culpa, im Archiv des Criminalrechts, Bd. III Stck. I, 1800.
6. Konopak: Über dolus und culpa, im Archiv des Criminalrechts, Bd. IV, 1802.
7. Salchow: Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinen Rechten, Bd. I, 1804.
8. v. Almendingen: Über das culpose Verbrechen, in der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde, Bd. II, 1804.
9. Kleinschrod: Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Teil I, 1805.
10. Steltzer: Fernere Ausstellungen für die Kritik des Criminalrechts, im Archiv des Criminalrechts, Bd. VI, 1805.
11. Klein: Über die Abhängigkeit des ganzen Menschenwertes von der Energie des Willens, in der Sammlung der deutschen Abhandlungen der Königlichen Akademie der wissenschaften zu Berlin in den Jahren 1801 und 1802, Berlin 1805.
12. Werner: Was ist für die Wissenschaftliche Begründung der Lehre vom culposen Verbrechen durch einen der neueren schriftstellerischen Versuche geleistet worden?, bei Baurittel, juridisches Magazin, Bd. I Stck. 3 XXIV, 1807.
13. Dabelow, Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts, 1807.
14. Werner: Metakritik über Feuerbachs Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs, 1808.

15. Quistorp: Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, Bd. I, mit Nachträgen von Klein, 1809.
16. Gönner: Revision des Begriffs und der Einteilungen des dolus, 1810.
17. Steltzer: Kritik über des Freiherrn v. Eggers Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, 1811.
18. Henke: Beiträge zur Criminalgesetzgebung, 1813.
19. — Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1815.
20. Steltzer: Über den Willen, 1817.
21. Oersted: Über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, 1818.
22. Schröter: Handbuch des peinlichen Rechts, Bd. I, 1818.
23. Mittermaier: Über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. II Stck. 4, 1818.
24. Werner: Handbuch und Kommentar des peinlichen Rechts, 1820.
25. Roßhirt: Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts, 1821.
26. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Gesetzeskunde, 1. Aufl. 1806, 2. Aufl. 1822.
27. Kleinschrod: Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VI, 1822.
28. Henke: Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Bd. I, 1823.
29. Salchow: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1823.
30. Weber: Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafrechtswissenschaft, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VI, 1823.
31. Winssinger: Quaenam sit differentia inter delicta dolosa et culposa, 1822.
32. Michelet: Diss. Berol. de doli et culpae in iure criminali notionibus, 1824.
33. Grolman: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 1825.
34. Stübel: Die gefährlichen Handlungen als für sich bestehende Verbrechen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VIII, 1825.
35. Wächter: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, 1825.
36. Abegg: System der Criminalrechtswissenschaft, 1826.
37. Bauer: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover mit Anmerkungen, Teil I, 1826.
38. Roßhirt: Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VIII Stck. 3, 1826.
39. Jarke: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1827.
40. Roßhirt: Im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. IX, 1827.
41. Michelet: System der philosophischen Moral, 1828.
42. Zum Bach: Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, 1828.
43. Roßhirt: Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts, 1828.
44. Martin: Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, 1829.
45. Richter: Das philosophische Strafrecht, 1829.
46. Heffter: Die strafrechtliche Lehre von ignorantia und error, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. XII, 1832.

47. Bauer: Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., 1833.
48. Kitka: Feststellung des Begriffs über den bösen Vorsatz, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1835.
49. Meyer: Versuch einer Prüfung der Lehre vom Tatbestand und der Täterschaft, 1836.
50. Weigand: Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts, in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch, 1836.
51. Gaertner: Finium culpae in iure criminali regundorum prolusio, 1836.
52. Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836.
53. Hepp: Kommentar über das Württembergische Strafgesetzbuch, 1839.
54. Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Teil II u. III, 1839.
55. Bauer: Abhandlungen aus dem Strafrechte und Strafprozesse, Bd. I, 1840.
56. Luden: Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Bd. II, 1840.
57. — Handbuch des teutschen gemeinen und partikulären Strafrechts, Bd. I, 1842.
58. Bothmer: Erörterungen aus dem Gebiete des hannoverschen Criminalrechts und Criminalprozesses, Bd. I, 1843.
59. Berner: Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre, 1843.
60. Breidenbach: Kommentar über das hessische Strafgesetzbuch, Bd. I, Abt. 2, 1844.
61. Köstlin: Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, 1845.
62. Hufnagel: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, mit Anmerkungen, 1845.
63. Haeberlin: Grundsätze des Criminalrechts, 1845.
64. Jagemann: Im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1845.
65. Leonhardt: Kommentar über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, 1846.
66. Baumeister: Bemerkungen zur Strafgesetzgebung, 1. Heft, 1847.
67. Berner: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroversen über dolus und culpa, 1847.
68. Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 1851.
69. Temme: Lehrbuch des Preußischen Strafrechts, 1853.
70. — Über den Begriff des unbestimmten dolus, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1854.
71. Krug: Über dolus und culpa und insbesondere über den Begriff der unbestimmten Absicht, 1854.
72. Mittermaier: In Goltdammers Archiv II, 1854.
73. Jagemann: Kriminallexikon, 1854.
74. Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1854.
75. Köstlin: System des deutschen Strafrechts, 1855.
76. Krug: Kommentar zu dem Strafgesetzbuche f. das Königreich Sachsen, 1855.
77. Morstad und Osenbrüggen: Kommentar zu Feuerbachs Lehrbuch, 1855.

78. Marezoll: Das gemeine deutsche Criminalrecht, 3. Ausg., 1856.
79. Zerbst: Über den Begriff des culposen Verbrechens, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1856.
80. Herrmann: Im Archiv des Criminalrechts, 1856.
81. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1857.
82. v. Wächter: Das Königlich Sächsische und das Thüringische Strafrecht, 1857.
83. Wahlberg: Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre, im Teil 2 des Magazins für Rechts- und Staatswissenschaft, XVI, 1857.
84. Hälschner: System des preußischen Strafrechts, Bd. II, 1858.
85. Bekker: Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, Bd. I, 1859.
86. Gessler: Über den Begriff und die Arten des dolus, 1860.
87. Geib: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I. u. II., 1861.
88. Ortloff: Lüge, Fälschung, Betrug, 1862.
89. Geyer: Erörterungen über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen, 1862.
90. Hocheder: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Bd. I, 1862.
91. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, 1869.
92. v. Bar: Die Lehre vom Kausalzusammenhange, 1871.

§ 1.

Einleitung.

Es hat der Wissenschaft stets Schwierigkeiten bereitet, Begriff und Wesen der culpa erschöpfend darzulegen. Das hat seinen Grund in der Hauptsache darin, daß es sich hierbei um Fragen handelt, die mehr auf dem Gebiete der Psychologie als auf dem des rein juristischen Denkens liegen. Daher mußten sich zunächst sehr widersprechende Meinungen bilden, als die Wissenschaft damit begann, sich eingehender mit der culpa zu beschäftigen. Die besonders bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches sehr lebhafte Entwicklung der Culpalehre sorgte jedoch dafür, daß eine Einigung über die Grundlagen der culpa soweit erzielt wurde, daß man jetzt in den Vorentwurf (§ 60) zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch (1909) folgende Definition der culpa aufnehmen konnte: „Fahrlässig handelt, wer die Tat zwar nicht mit Vorsatz, jedoch aus Mangel an derjenigen Aufmerksamkeit ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist."[1] Neuerdings wird jedoch die heute durchaus herrschende Lehre, die in der culpa die nicht gewollte Verwirklichung eines Deliktstatbestandes infolge

[1]) Die Kommission zur Aufstellung eines Entwurfs zur Reform des Strafgesetzbuchs hat dieser Definition folgende ausführlichere Fassung gegeben: „Fahrlässig handelt der Täter, wenn er die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist, und infolgedessen nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen könne, oder dies zwar für möglich hält, aber darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde."

pflichtwidriger Unvorsichtigkeit sieht, heftig und scharfsinnig angegriffen. Gegen sie wenden sich insbesondere Exner[1]) und Kohlrausch.[2]) Die Ausführungen von Kohlrausch sind dadurch hier besonders bemerkenswert, daß sie wieder auf Gedanken aus der ersten Entwicklung der modernen Culpalehre zurückgehen.[3])

Die Einigung über das Wesen der culpa erscheint also gerade jetzt wieder in Frage gestellt. Es ist danach von Interesse, die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung über die culpa bis zur Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches, das schon eine gewisse Einheitlichkeit der Ansichten vorfand, zu verfolgen, und es liegt nahe, dabei mit Feuerbach zu beginnen, weil er sich als erster eingehender mit der culpa befaßt hat. Zwar haben sich seine Ansichten nicht völlig zur herrschenden Meinung durchzuringen vermocht, unschätzbar ist aber die durch ihn gegebene Anregung zu tieferem Eindringen in die Natur der culpa. Lange Zeit knüpft die gesamte Culpaliteratur an Feuerbach an.

Die rechtsvergleichende Darstellung v. Hippels (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum)[4]) behandelt die deutsche Partikulargesetzgebung, hat aber auf die Erörterung der Literatur verzichtet. Diese darzustellen, soll die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein.[5])

---

[1]) Das Wesen der Fahrlässigkeit, 1910.

[2]) Die Schuld, bei Aschrott u. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, 1910, Band I, S. 179 ff.

[3]) Das wird unten noch zu erwähnen sein. Exner insbesondere beschäftigt sich auch mit der Culpaliteratur des 19. Jahrhunderts. Jedoch handelt es sich für ihn nur um eine Darstellung derselben in großen Zügen. — Erwähnung verdient auch die Arbeit von Köhler, Probleme der Fahrlässigkeit, 1912, die eine eingehende Erörterung des heutigen Standes der Culpalehre gibt.

[4]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 1908, allg. Teil, Bd. III, S. 374 bis 599.

[5]) Im Anschluß hieran mag hingewiesen werden auf die Arbeit von Hemmen, Über den Begriff, die Arten und den Beweis des dolus, nach der strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch, Göttinger Dissertation 1909, auch erschienen in den „Strafrechtlichen Abhandlungen," Heft 104. Die vorliegende Arbeit ist dazu eine gewisse Ergänzung.

ERSTER ABSCHNITT.

Über den Begriff der culpa.

§ 1.

Feuerbachs Lehre.

Der Ausgangspunkt für die erste Entwicklung der Culpalehre ist Feuerbachs grundlegende Schrift: „Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt und den dolus indirectus insbesondere.“ [1] Sie enthält die ausführlichste Darstellung der Ansichten Feuerbachs über die culpa.

Feuerbach geht aus von dem dolus, den er definiert als „die Bestimmung des Begehrungsvermögens (Willens) zu einer gewissen Rechtsverletzung als Zweck, mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit derselben. Er folgert dann, bei der culpa habe im Gegensatz zum dolus der Handelnde sich die hervorgebrachte Rechtsverletzung selbst nicht zum Zweck gesetzt, diese sei vielmehr wider seine Absicht, d. h. „nach Naturursachen, nicht nach Gesetzen des Willens“, eingetreten, während die Handlung selbst die Folge einer „Willensbestimmung“ sei.[2] Aber auch beim Zufall, d. h. bei unverschuldetem und daher straflosem Hervorbringen einer Gesetzesverletzung durch die Tätigkeit eines Menschen, liege die Willensbestimmung zu einer schadenbringenden Handlung an sich vor.[3] Um die culpa hiervon gehörig zu unterscheiden, fordert Feuerbach für sie, daß die Willensbestimmung gesetzwidrig sei.[4] Hiernach definiert er die

[1] Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde, Bd. II, 1802, S. 193 ff.

[2] a. a. O. S. 204/05.

[3] Feuerbach gibt folgendes Beispiel: Eine Schütze schießt aus seiner gewöhnlichen Schießstätte zu gehöriger Zeit, unter den gehörigen Warnungszeichen nach dem Ziel. Ein Dritter läuft ihm in den Schuß und wird getötet.

[4] Betrachtungen, S. 207.

culpa als „die gesetzwidrige Bestimmung des Begehrens (Willens) zu einer Handlung oder Unterlassung[1]), welche nach Naturursachen wider die Absicht des Subjekts die Rechtsverletzung begründet.“[2])

Die eigentlichen Grundsätze für die Culpalehre Feuerbachs bietet erst die für jene Gesetzwidrigkeit der Willensbestimmung gegebene ausführliche Erläuterung.

Feuerbach sagt:[3]) Wenn der Staat durch ein Gesetz irgend etwas verbietet, so geht seine Absicht dahin, das Herbeiführen eines bestimmten Erfolges zu verhindern. Dabei ist es für ihn in der Wirkung gleich, ob dieser Erfolg absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt wird.[4]) Daraus ergibt sich für jeden Bürger die Pflicht, nicht nur einen gesetzwidrigen Erfolg „nicht unmittelbar zu wollen“, sondern auch „alles zu tun oder zu unterlassen, damit nicht durch ihn jener Effekt auch wider seine Absicht entstehe.“ Wer diese „Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiße (obligatio ad diligentiam)“ verletzt, macht sich einer culpa schuldig. Diese Verletzung muß aber vorsätzlich geschehen, denn nur durch bewußte Übertretung kann jemand eine Verbindlichkeit strafbar verletzen. Daher müssen hier die besonderen Merkmale des dolus[5]) vorliegen. Feuerbach[6]) verlangt danach für den culposen Verbrecher:

1) Das „Bewußtsein“ der Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiße.
2) „Das Bewußtsein, daß die Handlung, die man jetzt tut oder unterläßt, durch jene Verbindlichkeit verboten sei.“ [7])

[1]) Feuerbach stellt Handlung und Unterlassung ganz gleich. Die damalige Literatur erhebt keinen Widerspruch dagegen.

[2]) Betrachtungen, S. 207; Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinl. Rechts II, 1800, S. 65, und Lehrbuch, 1. Aufl. 1801, § 62, und folgende Auflagen, z. B. 14. Auflage, 1847, § 54.

[3]) Betrachtungen, S. 208/210.

[4]) „Wenn der Staat sagt: Du sollst nicht einen anderen töten, so sagt er, die Tötung eines Menschen soll überhaupt nicht geschehen; dieser bestimmte gesetzwidrige Effekt widerspricht überhaupt dem gesellschaftlichen Zweck und soll nicht zur Wirksamkeit kommen.“

[5]) Vgl. Hemmen, dolus, S. 4.

[6]) Betrachtungen, S. 209/210.

[7]) Außerdem fügt er die allgemein für die Voraussetzung jeglicher Zurechnung anerkannte Bedingung hinzu, daß die Handlung selbst dem Willen des Täters entsprungen, und es ihm physisch möglich gewesen sein muß, die Tat zu unterlassen.

Der Täter muß also die Einsicht in den möglichen Kausalzusammenhang seiner Handlung mit einem gesetzwidrigen Erfolge gehabt haben.[1]) Dieses bedeutet grundsätzlich eine Beschränkung des culposen Verbrechens auf die sog. bewußte culpa.

Dieser Standpunkt Feuerbachs ist bedingt durch die von ihm verfochtene Theorie des „psychologischen Zwanges," wonach es der Zweck eines jeden Strafgesetzes ist, „durch die Vorstellung von der gedrohten Strafe von der im Gesetz verbotenen Handlung abzuschrecken, also den Willen psychologisch zur Unterlassung zu bestimmen"[2]) (also Generalprävention). Diese Abschreckung ist nicht möglich, wenn der Täter nicht weiß, daß er unvorsichtig handelt, daß also seine Handlung einen gesetzwidrigen Erfolg haben kann. Er weiß dann nicht, daß das Gesetz seine Handlung meint, und kann sich auch nicht veranlaßt sehen, sie zu unterlassen.[3])

Zunächst fordert Feuerbach die dolose Verletzung der „obligatio ad diligentiam" auch mit aller Bestimmtheit: „Das Verbrechen ist zufällig (also die Tat nicht strafbar), sobald die eine oder die andere dieser Bedingungen (des dolus) mangelt".[4]) Im Verlaufe seiner weiteren Erörterungen macht es ihm jedoch sichtlich Mühe, hierbei zu beharren. Zuletzt kommt er tatsächlich zur Aufgabe dieses Grundsatzes, wenn er es auch selbst nicht zugibt.[5])

Schon in den „Betrachtungen" ergeben sich Schwierigkeiten bei Gelegenheit der Aufstellung besonderer Arten der culpa.[6]) Feuerbach erweitert dort zunächst die obligatio ad diligentiam sehr bedenklich, indem er erklärt, vermöge dieser Verbindlichkeit müsse

---

[1]) a. a. O. S. 214

[2]) a. a. O. S. 211.

[3]) Durch diese Erwägung gelangt Feuerbach in der „Revision" II, S. 66, zu dem allgem. Satze: „Die Bestimmung des Begehrens zur Übertretung eines Strafgesetzes, mit dem Bewußtsein der Übertretung, ist der höchste und letzte Grund aller äußeren Strafbarkeit."

[4]) Betrachtungen, S. 210; vergl. auch S. 212.

[5]) Feuerbach selbst verkennt auch schon in seinen Betrachtungen, S. 215, nicht daß man ihm wohl eine allzu starke Einschränkung der culpa vorwerfen könne, da man sagen könne, daß auch der der culpa schuldig sei, der die Einsicht in den Kausalzusammenhang zwar nicht gehabt habe, aber doch leicht hätte haben können. [6]) a. a. O. S. 217 ff. und 222 f.

man nicht nur sog. äußere Handlungen, d. h. solche, die unmittelbar nach Gesetzen der äußeren Natur ein Verbrechen hervorbringen könnten, unterlassen, sondern man sei auch verpflichtet, sog. innere Handlungen vorzunehmen, d. h. man müsse „von dem Erkenntnisvermögen denjenigen Gebrauch machen, durch dessen Unterlassung gegen die Absicht des Subjekts eine gesetzwidrige Willensbestimmung verursacht werden könne.“ Auf dieser Grundlage unterscheidet Feuerbach vier Arten der culpa:

1) Culpa aus Fahrlässigkeit, begangen durch eine „äußere“ Handlung, bei der der Täter die Einsicht in den möglichen Zusammenhang seiner Handlung mit einer Gesetzesverletzung gehabt hat.[1][2])

Hierzu kommen drei Arten, entstanden durch Unterlassung „innerer“ Handlungen, nämlich:

2) Culpa aus Unwissenheit des Strafgesetzes, wobei der Täter die ihm vermöge der obligatio ad diligentiam obliegende Verpflichtung, sich mit den Strafgesetzen seines Staates bekannt zu machen, verletzt, und so aus Unwissenheit die verbotene Handlung vorgenommen hat.[3])

Hier fordert Feuerbach, der Täter müsse seine ihm zuzurechnende Unterlassung unter jene allgemeine Verpflichtung subsumiert haben. Er fügt hinzu, dieses brauche nicht in concreto erwiesen zu werden, vielmehr sei vorauszusetzen, daß der Täter „die Möglichkeit eines gesetzwidrigen Erfolgs mit dieser seiner Unterlassung eingesehen habe.“

3) Culpa durch Übereilung, wobei der Täter nicht daran gedacht hat, daß seine Handlung unter das Strafgesetz falle, indem er die allgemeine Verpflichtung, die vorhandenen Gesetze seines Staates gehörig mit seinen Zwecken zu vergleichen, verletzt hat.[4])

[1]) Vgl. im Lehrbuch, 1805, S. 51, folgendes Beispiel: „Ein Mensch weiß, wenn er an einem gewissen Orte schieße, so könne er leicht einen Menschen tötlich verwunden: Er wagt dennoch die Handlung und tötet.“

[2]) Bewußte culpa.

[3]) Hierzu vgl. Feuerbachs Beispiel im Lehrbuch, 1801, § 64: „Wenn jemand die Sodomie kennt, aber nicht weiß, daß sie verboten ist, und er in dieser Unwissenheit die Tat begeht.“

[4]) Feuerbach gibt dazu in seinem Lehrbuch, 1. Aufl. 1801, § 64, folgendes Beispiel: „Jemand kennt das Gesetz gegen die Sodomie, er weiß aber nicht, daß die Handlung, welche er vornimmt, die verbotene Handlung sei.“

Auch hier verlangt Feuerbach Bewußtsein der Strafbarkeit. Der Täter hat das nötige Nachdenken gesetzwidrig unterlassen, d. h. mit dem Bewußtsein, daß seine Unterlassung dem Gebot zum gehörigen Fleiß widerspreche, also daraus „eine gesetzwidrige Willensbestimmung (d. h. eine solche zu einer schadenbringenden Handlung) entspringen könne."

4) Culpa durch Unbedachtsamkeit, wobei aus einer an sich unschuldigen Handlung ein gesetzwidriger Erfolg entspringt, ohne daß der Täter den möglichen Kausalzusammenhang vorhergesehen hat, während der gehörige Gebrauch der „Reflexion" ihm die Erkenntnis davon verschafft haben würde.[1])

Hierzu bemerkt Feuerbach: „Dieser Fall unterscheide sich von den beiden vorhergehenden Fällen dadurch, daß bei diesen die Bedingungen zum dolus nicht vorhanden seien, und der Täter durch seine Unterlassung den Zustand des nicht dolosen Handelns verschuldet habe, hier aber das Subjekt sich nicht einmal zu einer (dem Inhalte nach) rechtswidrigen Handlung bestimmt habe, aber doch zu einer solchen, aus der nach Naturursachen ein rechtswidriger Erfolg entspringe, und wobei es darum in culpa sei, weil es sich nicht durch Reflexion die Einsicht in jenen Zusammenhang verschafft habe."

Ein Vergleich dieser vier Arten der culpa mit Feuerbachs oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen über die culpa ergibt folgendes: Während bei der culpa aus Fahrlässigkeit der Täter allerdings das Bewußtsein der Möglichkeit eines bestimmten gesetzwidrigen Erfolges seiner Handlung gehabt hat, kann Feuerbach bei der culpa aus Unwissenheit des Strafgesetzes und aus Übereilung nur von einem allgemein vorauszusetzenden Bewußtsein des Täters sprechen, daß er, wenn er sich nicht mit den Strafgesetzen bekannt mache oder die ihm bekannten Gesetze nicht gehörig bei allen seinen Handlungen bedenke, leicht Gesetzesverletzungen begehen könne. Bei der culpa aus Unbedachtsamkeit kann Feuerbach nur feststellen, der Täter habe nicht genügend über die Folgen seiner Handlung nachgedacht.

[1]) Vgl. Feuerbach, Lehrbuch, 1801, § 64: „z. B. Ein Mensch schießt auf Geratewohl, ohne daran zu denken, daß er einen Menschen töten könne. Er tötet ihn. Sein Verschulden liegt hier eigentlich nicht darin, daß er geschossen, sondern darin, daß er, indem er nicht gehörig auf seine Handlung und ihren möglichen Erfolg reflektierte, die Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiß übertreten hat."

Feuerbach ändert die Culpaeinteilung später, von der 9. Auflage seines Lehrbuches[1] an, und unterscheidet nur noch „unmittelbare“ culpa, d. i. die oben genannte culpa aus Fahrlässigkeit, und „mittelbare“, zu welcher er die drei anderen erwähnten Arten der culpa zusammenzieht. Um nun die mittelbare culpa auch in Einklang mit seiner Lehre zu bringen, erklärt Feuerbach,[2] in diesem Falle habe der Täter sich freiwillig in einen Zustand versetzt oder in einem solchen erhalten, „in welchem er auch ohne unmittelbare Fahrlässigkeit ein Verbrechen habe begehen können.“ Die mittelbare culpa wird also einer actio libera in causa an die Seite gestellt. Feuerbach[3] unterscheidet hier zwei Möglichkeiten: Entweder versetzt sich der Täter (ohne verbrecherische Absicht) in einen Zustand, in welchem er überhaupt seinen Willen nach Strafgesetzen zu bestimmen unfähig ist,[4] oder er unterläßt den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Erkenntniskräfte zur Erlangung richtiger Einsicht in die Beschaffenheit seiner Handlung, erhält sich also in einem Zustande der Unwissenheit und Unbedachtsamkeit. Also bestraft wird nur dieser Mangel an „Reflexion“, nicht das Herbeiführen des gesetzwidrigen Erfolges an sich.

§ 3.

Die culpa als Schuldbegriff des Strafrechts.

Feuerbach teilt nach obiger Darstellung die krimminell strafbaren Handlungen in dolose und culpose Verbrechen ein.[5] Die Literatur folgt ihm hierin durchweg, nur wenige Schriftsteller erheben Widerspruch dagegen.

I. Als erster vertritt Gönner[6] die Ansicht, daß es ein culposes Verbrechen nicht geben könne. Er folgt ganz dem § 1 des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803: “Zu einem Ver-

[1] Lehrbuch, 1826, §§ 55 ff. Vgl. ferner Lehrbuch, 14. Aufl. 1847, §§ 55 ff.

[2] a. a. O. § 56.

[3] a. a. O. § 57.

[4] Als Beispiel führt Feuerbach a. a. O. in Anm. 1 übermäßigen Trunk an.

[5] Vgl. Lehrbuch des peinl. Rechts, 1847, § 54: „Ein Verbrechen kann in Ansehung der ihm zu Grunde liegenden Willensbestimmung auf doppelte Art begangen werden:

I. Durch dolus .....

II. Durch culpa .....“

[6] Revision des Begriffs und der Einteilungen des dolus, 1810, S. 11 ff.

brechen wird böser Vorsatz erfordert.[1]" Er tadelt Feuerbach darin, daß er den Charakter einer Handlung danach beurteile, ob der Handelnde in seinem Inneren eine Gesetzwidrigkeit als Zweck verfolgt habe (dolus) oder nicht (culpa), und meint, vielmehr könne das Strafgesetz nur davon ausgehen, daß ein frei handelndes Vernunftwesen bei jeder Handlung einen Zweck habe;[2] dieser Zweck spreche sich nur in der äußeren Handlung, in den Mitteln, deren sich der Täter bediene, aus; sei der Kausalzusammenhang der Handlung mit einem gesetzwidrigen Erfolge „gewöhnlich oder leicht" (nicht nur streng notwendig), so liege dolus vor, denn „nach dem gewöhnlichen Erfolge richten die Menschen ihre Handlungen ein;" habe der Handlung also nach den angewandten Mitteln, nach ihrem äußeren Eindruck böser Vorsatz zu Grunde gelegen, so sei auch der eingetretene Erfolg in dem bösen Vorsatz des Täters enthalten und als dolos herbeigeführt zu bestrafen. Gönner meint, man könne allenfalls dann culpa annehmen, wenn der Kausalzusammenhang nicht gewöhnlich sei, aber das Gefühl sträube sich gegen ein culposes Verbrechen.[3])

Ebenso erkennt Stübel[4]) grundsätzlich nur den dolus als Schuldbegriff des Strafrechts an. Während aber Gönner sich über jegliche subjektive Absicht des Täters hinwegsetzt, nicht danach fragt, ob dieser das Bewußtsein von einem möglichen gesetzwidrigen Erfolge gehabt hat, und nur nach der objektiven Seite der Tat beurteilt, ob dolus vorliegt oder nicht, geht Stübel anschließend an Feuerbach von dem Grundsatze aus, der Täter müsse das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit seiner Handlungsweise gehabt haben, um bestraft werden zu können. Zum besseren Verständnis ist eine ausführliche Darstellung seiner Lehre erforderlich:

[1]) a. a. O. S. 38/39.

[2]) Ähnlich meint auch Roßhirt (Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus, n. Arch. d. Krim.-Rechts VIII, 1826, S 379, und Entwicklung der Grundsätze des Kriminalrechts, 1828, S. 165 u. 169), man könne bei Verbrechen nur den dolus im Auge haben, „weil das Verbrechen als Handlung nach dem Zweck allein die juristische Ansicht gewinnen könne."

[3]) a. a. O. S. 24, 37, 43.

[4]) Über gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen, n. Arch. d. Krim.-Rechts VIII, 1825, S. 263 ff.

Dolos handelt zunächst derjenige, der einen gesetzwidrigen Erfolg „wünscht“. Dieses nimmt Stübel ohne weiteres dann an, wenn der Erfolg ein notwendiger ist.[1] Ist ein gesetzwidriger Erfolg nur wahrscheinlich (oder zweifelhaft) oder möglich, und hat der Handelnde einen solchen nicht gewünscht, so ist der Eintritt desselben nur eine Folge des Zufalls.[2] Stübel betrachtet in diesem Falle die Handlung nur von dem Standpunkte der Gefährlichkeit für Staat und Mitmenschen aus, und es kommt für ihn nur auf die eine Frage an: „Hat der Handelnde vorsätzlich eine gefährliche Handlung gesetzt?“ Es ist ihm völlig gleichgültig (auch für die Höhe der Strafe), ob ein gesetzwidriger Erfolg wirklich eintritt oder nicht.[3] Eine solche gefährliche Handlung liegt dann nicht vor, wenn eine Gesetzwidrigkeit nur möglich oder unwahrscheinlich ist, denn bei der Mehrzahl der menschlichen Handlungen wird eine derartige Möglichkeit zu finden sein.[4] Ist ein gesetzwidriger Erfolg wahrscheinlich, so liegt objektiv eine gefährliche Handlung vor. Hierbei unterscheidet Stübel, ob der Handelnde die Gefahr erkannt hat oder nicht. Im ersten Falle hat er trotz des Bewußtseins von der Gefährlichkeit gehandelt, indem er aus Leichtsinn gehofft hat, die von ihm gefürchtete Gesetzwidrigkeit werde nicht eintreten. Er hat also wissentlich eine gefährliche Handlung unternommen, ein „vorsätzliches Gefährdungsverbrechen“ begangen.[5] Dieses ist der Fall der Feuerbachschen unmittelbaren culpa, die sich also bei Stübel als ein weiterer Fall des dolus darstellt.

Konsequenterweise müßte hier der dolus und somit nach

---

[1] a. a. O. S. 238: „Wenn jemand einem anderen einen Dolch ins Herz stößt oder den Kopf spaltet, so spricht man nicht von einer lebensgefährlichen Handlung, sondern von einem mörderischen Angriffe.“

[2] Der Erfolg kann eintreten und kann auch nicht eintreten. Der Handelnde hat das nicht in der Hand.

[3] a. a. O. 311/12. Schon Oerstedt (Über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, 1818, S. 251) spricht ähnliche Gedanken aus.

[4] a. a. O. S. 264: „Wollte man alle diese Handlungen strafen, so würde der Mensch in der Verfolgung seiner Zwecke ganz gehemmt werden.“

[5] a. a. O. S. 278/79.

Stübel jegliche kriminelle Schuld aufhören. Stübel sucht jedoch auch die Fälle der Unkenntnis des Täters von der Gefährlichkeit seiner Handlung (Feuerbachs mittelbare culpa) in seinen dolus hineinzuziehen. Hier ergibt sich für ihn die gleiche Schwierigkeit wie für Feuerbach. Beide müssen ihren Grundsätzen gemäß hier Doluselemente nachweisen.

Zunächst geht Stübel[1]) den Weg Feuerbachs: Hat der Handelnde keine Kenntnis von der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise, so kann dieses in einer äußeren oder einer inneren Handlung seinen Grund haben. Eine äußere Handlung soll z. B. dann vorliegen, wenn der Täter sich die Bewußtlosigkeit bezüglich der Gefährlichkeit seiner Handlung durch übermäßigen Genuß berauschender Getränke zugezogen hat, oder wenn der Handelnde es bewußt unterlassen hat, sich über die gefährlichen Eigenschaften einer Sache, die er gebrauchen will, zu unterrichten oder von anderen unterrichten zu lassen. Hier bezieht sich der dolus des Täters nicht auf diejenige Handlung, welche unmittelbar eine Gefährdung herbeiführt (denn sie ist für den Täter nur unbewußt gefährlich), vielmehr ist diese objektiv gefährliche Handlung Folge einer bewußt gefährlichen, nämlich der vorerwähnten äußeren Handlung. Diese ist als dolos zuzurechnen. Demnach benutzt Stübel ähnlich wie Feuerbach die umständliche Konstruktion einer actio libera in causa, um seinen Grundsätzen getreu auch die Fälle unbewußter Gefährdung in den dolus hineinzuzwängen.

Doch Stübel geht noch weiter. Er will dem Staat die möglichkeit geben, auch gegen viele durch rein unbewußte Unvorsichtigkeit herbeigeführte Gefährdungshandlungen vorzugehen.[2]) Hierher gehören die Fälle sog. innerer Handlungen, d. h. die Fälle, in denen der Handelnde nicht die nötige Aufmerksamkeit auf seine Handlung verwandt und über ihre Folgen nicht genügend nachgedacht hat. Stübel sagt: Konnte der Handelnde die Unvorsichtigkeit seiner Handlungsweise auch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht erkennen, so soll eine Verfolgung durch den Staat ganz wegfallen. Im anderen Falle erscheint der Täter als unvorsichtiger und daher gefährlicher Mensch, aber er hat nicht den

[1]) a. a. O. S. 279 ff.
[2]) a. a. O. S. 281 ff.

Willen, eine gefährliche Handlung zu unternehmen,[1]) und kann daher mangels dolus nicht mit krimineller Strafe, mit einer Strafe „im eigentlichen Sinne des Wortes", belegt werden. Trotzdem muß sich der Staat gegen ihn zu schützen suchen.[2]) Wie man kein Bedenken trägt, einen gefährlichen Geisteskranken einzusperren, so kann der Staat auch dem unvorsichtigen Menschen ein Übel zufügen. Dieses begründet keinen psychologischen Zwang und hat nicht den Charakter einer Kriminalstrafe, sondern es ist für den Unvorsichtigen „ein Denkzettel,[3]) ein memento in den Fällen wo die Erfüllung der Pflicht, aufmerksam zu sein, eintritt." Stübel verwandelt also in Verfolgung des Grundsatzes von dem Bewußtsein der Gefährlichkeit die culpa ganz in dolus, während Feuerbach im Gegensatze dazu unter Anerkennung eines ähnlichen Grundsatzes von dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit noch an der culpa, wenn auch auf doloser Grundlage, festhält.[4]) Gegen die Ansicht von Stübel wird insbesondere geltend gemacht, daß, wenn man alle Fälle, wo Schaden entstehen könne, strafen wolle, man zu einer übertriebenen Vermehrung der strafbaren Handlungen

[1]) „So wie der Wille, zu irren, undenkbar ist, so läßt sich auch der Wille, nicht aufmerksam zu sein, sich zu übereilen und überhaupt unbedachtsam zu handeln, nicht denken. Der Unvorsichtige handelt in dem aufgestellten Falle ohne alle Geistestätigkeit."

[2]) a. a. O. S. 286 ff.

[3]) Vgl. v. Almendingen unten S. 66 ff.

[4]) Eine der Theorie von Stübel sehr ähnliche Lehre hat neuerdings noch Kohlrausch (Die Schuld, bei Aschrott und Liszt 1910) vertreten. Er geht wie Feuerbach von dem Grundsatze aus, daß die Aufgabe der Strafe die Generalprävention sei (a. a. O. S. 184). Wie Stübel erkennt er aber nur den dolus als „Schuld" an und sieht in der bewußten culpa ein vorsätzliches Gefährdungsdelikt (a. a. O. S. 196 f.). Er sagt: „Was man Vorsatz und (bewußte) Fahrlässigkeit nennt, sind nicht eigentlich verschiedene Schuldformen sondern gleichermaßen schuldhafte Übertretungen verschiedenartiger Normen. Zum Vorsatz — der herrschenden Terminologie — gehört das Wollen oder Bewußtsein der Verletzung, zur culpa das Wollen oder Bewußtsein der Gefährdung des geschützten Rechtsgutes."

Nach Ansicht von Kohlrausch enthalten die Fälle der sog. unbewußten culpa überhaupt keine „Schuld" mehr. Er geht davon aus, alle Schuld sei Willensschuld; ein inhaltloses Wollen gebe es nicht, es müsse eine subjektive, Beziehung des Täters zum Erfolge nachgewiesen werden (a. a. O. S. 184).

komme, sodaß mangels eines sicheren Maßstabes [1]) schließlich auch die unschuldigsten Handlungen verboten werden müßten. [2])

II. Unter den neueren Schriftstellern verneinen Temme[3]) und Zerbst[4]) die Möglichkeit eines culposen Verbrechens. Sie führen mit aller Schärfe den Grundsatz durch, man könne im Strafrecht nur den verbrecherischen Willen bestrafen, d. h. den Willen, der unmittelbar darauf gerichtet sei, das Gesetz zu übertreten. Es sei nicht einzusehen, wie bei der culpa, wo die Gesetzesverletzung doch nach Feuerbach als nicht gewollt erscheine, dennoch von der Bestrafung einer gesetzwidrigen Willensbestimmung die Rede sein könne. Man könne eine Gesetzesverletzung nur entweder wollen, und dann liege dolus vor, oder überhaupt nicht wollen, und dann könne keine kriminelle Bestrafung erfolgen, gleichgültig, ob der gesetzwidrige Erfolg mit oder ohne Fahrlässigkeit herbeigeführt sei. Insbesondere Zerbst[5]) führt näher aus: Wenn man einen eingetretenen Erfolg dem Willen zurechnen wolle, so sei es erforderlich, daß der Wille nirgends abbreche, sondern sich von seinem Entstehen in ununterbrochener Linie durch die Handlung bis zum Erfolge selbst hindurchziehe. Bei der culpa breche aber der Wille mit der Handlung ab, sodaß ein ungestörter Zusammenhang zwischen Wille und Erfolg nicht stattfinde. Deshalb könne dabei von einem verbrecherischen Willen in Rücksicht auf den Erfolg, und somit auch von einer kriminellen Bestrafung, keine Rede sein.

Während Temme nun die Fälle der culpa für straflos erklärt, meint Zerbst,[6]) es sei eine offenbare Beleidigung des materiellen Rechtsgefühls, wenn man eine durch culpa herbeigeführte Rechtsverletzung nicht strafen wolle, und weist die culpa der Sicherheitspolizei zu. Er erklärt, eine Bestrafung durch diese lasse sich leichter begründen, denn ihre Aufgabe sei es, jeden Staatsbürger vor Rechtsverletzungen zu sichern, und sie habe,

[1]) Ähnlich Hälschner, System des Preuß. Strafrechts II, 1858, S. 160.

[2]) Weigand, Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts 1836, S. 107.

[3]) Lehrbuch des Preuß. Strafrechts, 1853, S. 235 ff.

[4]) Über den Begriff des culposen Verbrechens, im Arch. d. Crim.-Rechts n. F., 1856, S. 214—227, 405—427.

[5]) a. a. O. S. 218 f.

[6]) a. a. O. S. 423 f.

um die von ihr auszusprechenden Strafen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, schon die Handlung selbst ins Auge zu fassen und evtl. zu strafen, in keinem Falle sei aber ihr Strafrecht von einem der Handlung zu Grunde liegenden verbrecherischen Willen abhängig. Zerbst hält die Bestrafung durch die Polizei auch praktisch für vorteilhaft, da man dadurch für eine ganze Reihe von Vergehen ein abgekürztes und daher weniger kostspieliges Verfahren bekomme.

Man macht gegen Zerbst geltend, er verkenne den Begriff und die Bedeutung der Polizei. Diese habe nicht die Aufgabe, wirkliches Unrecht zu sühnen; sie habe zwar das allgemeine und individuelle Wohl wahrzunehmen und müsse daher jeden vor unrechtmässigen Angriffen schützen, sei aber bei der Bestrafung culposer Verbrechen nichts als eine der Justiz dienende Behörde [so Berner[1]) und Köstlin[2])]. Weber[3]) hält es für praktisch undurchführbar, die culposen Vergehen, die sich als solche oft erst bei der Entscheidung der Sache herausstellten, dem kürzeren und minder genaueren polizeilichen Verfahren zu überweisen.

III. In Gegensatz zu sämtlichen bisher genannten Schriftstellern tritt Steltzer,[4]) indem er überhaupt die Möglichkeit eines dolosen Verbrechens verneint und als einzigen Schuldgrund die culpa, die er allgemein als „Schuld“ bezeichnet, anerkennt. Er bestreitet die Möglichkeit eines „Vorsatzes zur bösen Tat“, da die Vernunft nichts Unvernünftiges, also nichts Böses, wollen könne, vielmehr alles Böse im Menschen eine Folge des Zufalls oder des Irrtums sei; liege ein solcher Irrtum vor, so sei „Schuld“ vorhanden, andernfalls Zufall.

IV. Als Ergebnis der vorstehenden Erörterungen ist festzustellen, daß die Ansicht Feuerbachs, im Strafrechte müsse dolus und culpa unterschieden werden, nur von wenigen Schriftstellern

[1]) Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre, 1843, S. 231/232.

[2]) System des deutschen Strafrechts, 1855, S. 177. Die betreffende Schrift von Zerbst erschien erst nach den erwähnten Schriften von Berner und Köstlin. Diese richten sich in ihren Ausführungen über die Polizei gegen das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, das, wie erwähnt, auf demselben Standpunkte wie Zerbst steht.

[3]) Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung, im n. Arch. d. Crim.-Rechts VI, 1822, S. 449.

[4]) Über den Willen, 1817, S. 162 f.

angegriffen wird. Einige erkennen nur die Möglichkeit eines dolosen Verbrechens an, und andererseits erklärt Steltzer als einziger die culpa überhaupt für den alleinigen Schuldgrund im Strafrechte.

§ 4.

Die culpa als Willensfehler.

Feuerbach betrachtet, wie oben ausgeführt, als Grundlage der culpa eine gesetzwidrige Willensbestimmung, d. h. eine solche, die vorsätzlich gerichtet ist auf die Übertretung der allgemeinen Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiße. Er geht dabei von dem Gedanken aus, daß eine Bestrafung des Täters nur möglich ist, wenn er sich mit seinem Willen gesetzwidrig betätigt hat. Deswegen stellt Feuerbach nicht eine unmittelbare Beziehung des Täters zu dem ja nicht beabsichtigten eingetretenen Erfolge, sondern nur zu der Verletzung der „obligatio ad diligentiam" her. Nur in bezug auf diese ist der Wille des Täters „positiv-böse" gewesen. Die strenge Durchführung der Lehre von der dolosen Grundlage des culposen Verbrechens ist auffallend und bedenklich. Es ist oben dargelegt, wie schwer es Feuerbach geworden ist, diesen Grundsatz überall aufrecht zu erhalten. So hat er denn auch in der Literatur wenig Zustimmung gefunden. Nur in der Annahme einer gesetzwidrigen Willensbestimmung oder eines Willensfehlers des culposen Täters an sich ist die Mehrheit in der Literatur der Feuerbachschen Lehre gefolgt. Jedoch ist man bei den Bemühungen, das Wesen dieser Willensbestimmung in der culpa festzustellen, zu verschiedenartigen Ergebnissen gekommen.

I. Die Lehre von der dolosen Übertretung der „obligatio ad diligentiam" hat in der Literatur nur vereinzelt und in veränderter Form Aufnahme gefunden.

Henke[1]) stimmt zunächst der Lehre Feuerbachs zu, indem er sie fast wörtlich übernimmt, um sie gegen Angriffe anderer Schriftsteller zu verteidigen. Auf einen Einwand von v. Almendingen[2]) aber, der sich gegen das von Feuerbach geforderte Bewußtsein des Täters von dem Zusammenhange seiner Handlung mit einer Verletzung der Aufmerksamkeitspflicht wendet, erwidert

[1]) Beiträge zur Criminalgesetzgebung, 1813, S. 148 ff.; vergl. auch Derselbe, Lehrbuch, 1815, §§ 65, 66.

[2]) Über das culpose Verbrechen, Bibl. f. peinl. Rechtsw. II, 1804, S. 48 ff.

er dann,[1]) allerdings habe bei der culpa der Täter in den bei weitem meisten Fällen[2]) kein Bewußtsein von der Möglichkeit, daß sein Verhalten pflichtwidrig sei. Das veranlaßt Henke zu der Folgerung, daß in diesen Fällen in bezug auf die Verletzung der Sorgfaltspflicht keine positiv-böse, sondern eine strafbare „negative" Willensbestimmung vorliege.[3]) Später[4]) kommen ihm aber doch Bedenken gegen die Strafbarkeit dieses sog. negativen Willens. Er greift nun auf Feuerbach zurück und meint, es müsse doch ein positiv-böser Wille der Bestrafung zu Grunde gelegt werden. Daher verlangt Henke, was Feuerbach nicht tut, daß eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung jedem Menschen die allgemeine Verpflichtung zum gehörigen Fleiß auferlege,[5]) „damit (bezogen auf dieses ausdrückliche, wenn auch im Augenblick nicht bedachte Gesetz) der sonst nur negativ-böse Wille auch als positiv-böser Wille erscheine."[6])

Auch Grolmann[7]) steht Feuerbach sehr nahe. Er sieht in der culpa die Verletzung der allgemeinen Verbindlichkeit, nicht zu handeln, „ohne sich die mögliche Gewißheit der Vermeidung nicht gewollter Rechtsverletzungen verschafft zu haben.[8])" Der culpose Täter kann nach ihm aber nur dann als doloser Übertreter dieser Verpflichtung angesehen werden, wenn er die eingetretene Rechtsverletzung als mögliche Folge wirklich voraus-

[1]) Beiträge, 1813, S. 157 f.; vgl. auch Lehrbuch, 1815, S. 60.

[2]) Offenbar die Fälle der unbewußten culpa.

[3]) Beiträge, S. 158. Hier sei die Strafbarkeit besonders dadurch begründet, daß der Täter das Gebot zum gehörigen Fleiß so gänzlich aus den Augen verloren habe, daß er sich im Moment der Übertretung durchaus nicht daran erinnert habe.

[4]) Henke, Handbuch des Criminalrechts, 1823, Teil 1, § 55.

[5]) Vergl. auch Martin, Lehrbuch des teutschen gem. Crim.-Rechts, 1829, S. 78/79.

[6]) Es werde von jedem Staatsbürger erwartet, daß er dieses Gesetz kenne. Daher könne eine Verletzung aus Unkenntnis desselben meistens als vorsätzlich zugerechnet werden.

[7]) Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 1825, S. 39 ff.

[8]) Kleinschrod, (Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Wahrheiten des peinl. Rechts, Teil 1, 1805, S. 58, 59) hält die Definition von Grolman für zu allgemein. Er meint, man könne eine Handlung für gleichgültig halten und könne in seiner Meinung gewiß sein, daß daraus kein Verbrechen entstehen werde, und die Sache könne sich doch anders verhalten in diesem Falle sei die Möglichkeit einer culpa nicht ausgeschlossen.

gesehen hat („nahe“ culpa). Für den Fall der culpa ohne diese Voraussicht („entfernte“ culpa) stellt Grolman eine Art culposer Verletzung der obligatio ad diligentiam auf, denn in diesem Falle befand sich nach ihm der Handelnde in einem Zustand, in welchem er sich eine bestimmte Vorstellung von seiner Verbindlichkeit zum besonnenen Handeln hätte hervorrufen können. Er hat dies nicht getan, weil er sich nicht die „Bekanntschaft mit den notwendigen Regeln des rechtlichen Verhaltens oder mit der Natur der begehrten Handlung“ verschafft hat. Ein Vergleich ergibt die Ähnlichkeit dieser Ausführungen mit der späteren Lehre Feuerbachs,[1]) wonach der culpose Täter den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Erkenntniskräfte zur Erlangung richtiger Einsicht in die Beschaffenheit seiner Handlung unterlassen hat.

Ein Doluselement im culposen Verbrechen findet ebenfalls Oersted,[2]) der wie Feuerbach den Willen des culposen Täters allein auf die Verletzung der obligatio ad diligentiam bezieht. Er erklärt, hier an Stübel[3]) anklingend, eigentlich müsse nicht der hervorgebrachte gesetzwidrige Erfolg, sondern die gefährliche Handlungsweise selbst zum Gegenstand und Maßstab der Strafe gemacht werden; die verbotene Handlung stelle an sich selbst schon eine vorsätzliche Gesetzesübertretung[4]) dar, und sei nur als „unachtsam“ anzusehen durch die Beziehung auf den gegen den Willen des Täters herbeigeführten Erfolg.[5])

II. Einen anderen Ausgangspunkt als Feuerbach nimmt sein Zeitgenosse Klein, der Begründer der Lehre vom sog. negativ-

[1]) siehe oben S. 8.

[2]) Über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, 1818, S. 251.

[3]) siehe oben S. 10.

[4]) Hier mag Zum Bach (Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, 1828, S. 187) kurz erwähnt werden. Dieser sagt: Das Straffällige liegt darin, daß der culpose Verbrecher, „obgleich durch seine intellektuellen Gesetze und durch positive Strafbestimmungen aufgefordert, seine Handlungen so einzurichten, daß weder sie selbst, noch die in notwendigem oder höchstwahrscheinlichem Kausalzusammenhange mit ihm stehenden Folgen keine Rechtsverletzung, die Idee des Unrechts, in sich enthalten, dem ohngeachtet nicht selbsttätig war, mithin geschlossen werden mußte, daß er diese seine Tätigkeit im geltenden Momente nicht habe anstrengen wollen.“

[5]) Aus praktischen Erwägungen heraus, meint er aber, müsse in der Regel zur Bestrafung der culpa ein bestimmter Erfolg vorhanden sein.

bösen Willen in der culpa. Er verwirft Feuerbachs Lehre von der dolosen Übertretung der Aufmerksamkeitspflicht, da es einen Entschluß, nicht aufmerksam zu sein, nicht geben könne,[1] und folgert:[2] Der culpose Täter will positiv nichts Böses. Es fehlt ihm nur an Ernst und Eifer, den Gesetzen zu gehorchen, an „gutem Vorsatz, die zur Vermeidung gesetzwidriger Handlungen erforderliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit auszubilden oder anzustrengen." Dieser Mangel ist die Folge eines Fehlers im Willen. Der Wille ist „das Vermögen, sich vermittelst eines Entschlusses zu einer Handlung zu bestimmen."[3] Dem Culposen fehlte aber der Entschluß, aufmerksam zu sein, der gute Wille, die Gesetzesverletzung zu vermeiden. Es war kein böser Entschluß vorhanden, aber es mangelte an einem guten: der Wille war also „negativ-böse."[4] So bezieht Klein, der auch eine allgemeine Aufmerksamkeitspflicht annimmt, den negativ-bösen Willen des culposen Täters sowohl auf den herbeigeführten gesetzwidrigen Erfolg als auch auf die unterlassene Aufmerksamkeit.

Diesen Ausführungen Kleins gegenüber ist Feuerbach grundsätzlich bei seiner Lehre von der vorsätzlichen Verletzung der Pflicht zu gehöriger Aufmerksamkeit geblieben. Doch ist er Klein insofern entgegengekommen, als er nicht verkennt, daß der Wille des culposen Täters auch eine negativ-böse Richtung aufweise. Feuerbach[5] betrachtet den Willen des Täters in seiner Beziehung zu dem die eingetretene Folge der Tat verbietenden Gesetze und meint, diesem Gesetze gegenüber sei der Wille allerdings negativ-böse, weil der Täter die Verletzung desselben nicht gehindert habe. Eine eigentliche innere Beziehung des Willens zu

[1] Über dolus und culpa, Arch. d. Crim.-Rechts III, 1, 1800 S. 118 ff.

[2] Klein, Nachträge zu Quistorps Grundsätzen, 1809, S. 439 f.: Die Aufmerksamkeit sei ein Willensakt. Ohne einen solchen erlange man bloße sinnliche Eindrücke, aber keine Vorstellungen und noch weniger Begriffe von Sachen. Es hänge von der Willkür des Menschen ab, was er sich im Augenblicke vorstellen wolle. Vergl. hier die ausführliche Erörterung Kleins über den Einfluß des Willens auf das Erkennen, in der Sammlung d. dtsch. Abh. d. Akad. d. Wissensch. 1805, S. 102 ff.

[3] Arch. d. Crim.-Rechts, Bd. 1 Stck. 2, 1798, S. 45.

[4] Gegensatz dazu ist der positiv-böse Wille, der auf eine Gesetzesverletzung gerichtet ist.

[5] Betrachtungen, S. 228, 229.

dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge will Feuerbach damit jedoch nicht herstellen.[1])

Kleins Lehre hat denselben großen Einfluß auf die Entwicklung der Culpalehre ausgeübt wie diejenige Feuerbachs. Ebensowenig wie diese findet aber auch die Lehre Kleins eine glatte Fortsetzung in der Literatur. Auch sie wird erheblich abgeschwächt.

Die kurze scharfe Unterscheidung von Klein, „dolus: positiv-böse, culpa: negativ-böse", findet sich in der gleichen Bestimmtheit nur bei wenigen Schriftstellern. Insbesondere ist Konopak[2]) zu nennen, der aber von Klein in der Begründung abweicht. Er stellt die Beziehung des Willens des culposen Täters zu dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge in den Vordergrund, wenn dieses auch mehr aus praktischen als aus prinzipiellen Gründen geschieht. Konopak[3]) geht (insoweit in Übereinstimmung mit Feuerbach) davon aus, daß in der culpa sich sowohl ein positiv-böser Wille in bezug auf die Aufmerksamkeitspflicht als auch ein negativ-böser in bezug auf das den eingetretenen Erfolg verbietende Gesetz äußere. Also, sagt Konopak, richte sich die Entscheidung der Frage nach der Grundlage der culpa danach, ob für die Bestimmung derselben die Beziehung des Willens zu der obligatio ad diligentiam oder zu dem den eingetretenen Erfolg verbietenden Gesetze maßgebend sei. Konopak meint nun, wenn die Verletzung der Aufmerksamkeitspflicht das Wesen der culpa ausmache, so müsse das culpose Verhalten auch ohne Eintritt eines gesetzwidrigen Erfolges bestraft werden; ein solcher sei aber durchaus notwendig, da man andernfalls keinen Maßstab für die Bestrafung habe; außerdem bestraften die Gesetze die culpa immer nur in dem Falle des wirklichen Eintritts eines Erfolges, und nur dieser werde dem Handelnden zugerechnet. So kommt Konopak zu dem Ergebnis, den Willen des culposen Täters auf den hervorgebrachten gesetzwidrigen Erfolg zu beziehen und ebenso wie Klein, aber im Gegensatze zu Feuerbach, in der culpa einen

[1]) Treffend schildert Exner, a. a. O. S. 19, kurz den Unterschied zwischen der Lehre Feuerbachs und Kleins. „Feuerbach: der Fahrlässige will unaufmerksam sein; Klein: Der Fahrlässige will nicht aufmerksam sein."

[2]) Über dolus und culpa, Arch. d. Crim.-Rechts IV, 3, 1802, S. 27 ff.

[3]) Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, 1825, S. 128, schließt sich ihm ganz an.

negativ-bösen Willen als Grundlage festzustellen und ihn dem positiv-bösen des dolosen Verbrechers entgegenzusetzen.

Andere Schriftsteller lehnen dadurch an Klein an, daß sie bei dem culposen Täter kurz den Mangel eines pflichtmässigen oder rechtlichen Willens feststellen, wie z. B. Martin[1]) und Hefftер[2]), oder ähnlich von einem Mangel des Willens, eine Gesetzwidrigkeit zu vermeiden, sprechen, wie Winssinger[3]) und Gessler.[4])

III. Die vorgenannten Schriftsteller finden in der culpa den Mangel an rechtlichem Willen und bringen dadurch eine gewisse innere Beziehung des Willens zu dem Erfolge zum Ausdruck; sie deuten damit bei dem Täter einen Mangel an Interesse, eine Gesetzwidrigkeit zu vermeiden, an. Feuerbach dagegen stellt, wie erwähnt, keine innere Beziehung zwischen Täter und Erfolg her und erklärt, der Täter müsse für den Erfolg aufkommen, weil er unaufmerksam gewesen sei.

Nun gibt es in der Literatur eine große Reihe Schriftsteller, die auch schlechtweg folgern: Der Täter war nicht so aufmerksam, wie er sollte, darum haftet er für den Erfolg. Diese Schriftsteller verzichten aber, im Gegensatz zu Feuerbach, meistens darauf, zu untersuchen, welchen inneren Grund die Unaufmerksamkeit des Täters gehabt hat. Man sagt z. B.: „Die Strafbarkeit der culpa liegt darin, daß der Handelnde auf sein Benehmen nicht den Fleiß und die Sorgsamkeit verwandte, die er kraft seiner allgemeinen Bürgerpflicht darauf zu verwenden gehalten war“ [Jarcke[5])], oder: Der Handelnde entschloß sich zu seiner Handlung, ungeachtet er einsah oder doch hätte einsehen können, daß aus seiner Handlung ein Verbrechen entstehen konnte,

[1]) Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, 1829, S. 79: Culpa ist der „willkürliche Mangel an pflichtmässigem Willen, sich so zu benehmen, daß man verbotene Wirkungen, die sich vermeiden und als nicht unwahrscheinliche vorhersehen lassen, nicht einmal unabsichtlich durch willkürliche Handlungen hervorbringe.“

[2]) Lehrbuch des gem. deutsch. Strafrechts, 1854, S. 60. Vergl. auch Beseler, Kommentar über das Strafgesetz für die Preuß. Staaten, 1851, S. 47.

[3]) Quaenam sit differentia inter delicta dolosa et culposa, in Annales Academiae Lovanensis, 1824, S. 61: „Culpa est agendi consilium ortum ex deficiente voluntate talem laesionem evitandi.“

[4]) Über den Begriff und die Arten des dolus, 1860, S. 93/94.

[5]) Handbuch des gem. deutsch. Strafrechts, 1827, § 29.

und verletzte so die Pflicht zur gehörigen Sorgfalt [Bauer[1])], oder einfach: Culpa ist „die Vernachlässigung der von einem jeden bei seinen Handlungen oder Unterlassungen zu verlangenden Aufmerksamkeit und Überlegung“ [Haeberlin[2])][3]). Mittermaier[4]) fügt zu der Feststellung eines Mangels an pflichtmässiger Aufmerksamkeit noch hinzu, der culpose Täter zeige hierdurch seine Nichtachtung des Gesetzes. Er deutet dadurch sein Bestreben an, wenigstens eine gewisse innere Beziehung des Handelnden zu dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge herzustellen.

Berner[5]) kehrt besonders scharf die Unaufmerksamkeit des Täters als Grund der culpa heraus. Er erklärt,[6]) der „spontane“ Akt, auf den hier alles ankomme, sei die Aufmerksamkeit, „ein beständiges sich selbst Impellieren, um der Intelligenz eine bestimmte Richtung zu geben“; die Aufmerksamkeit sei daher eine willkürliche Tätigkeit, also ihr Wegfallen eine willkürliche Unterlassung. Berner unterscheidet zwei Arten der Unaufmerksamkeit, nämlich ein „animum non advertere“ bei der unbewußten

[1]) Lehrbuch des Strafrechts, 1833, S. 93; Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover I, 1826, S. 245; Abhandlungen aus dem Strafrecht und Strafprozesse I, 1840, S. 286. Bauer erklärt im Lehrbuche S. 95, als verschuldete Verletzung dieser Pflicht sei es auch anzusehen, wenn sich der Handelnde auf verschuldete Weise in einen das Selbstbewußtsein aufhebenden Zustand versetzt und darin das Strafgesetz übertreten habe. Er kommt hierin mit Feuerbach (s. o. S. 8) überein.

[2]) Grundsätze des Crim.-Rechts, S. 38.

[3]) Hier sind noch folgende zu vergleichen: Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1822, S. 182), der einen Unterschied zwischen bewußter und unbewußter culpa macht und erklärt, im ersten Falle sei die Schuld selbst klar, weil der Täter ungeachtet der Voraussicht gehandelt habe, im zweiten Falle sei die Schuld auf die Unterlassung der Aufmerksamkeit gegründet, die der Handelnde wegen des zwischen ihm und anderen bestehenden Rechtsverhältnisses anzuwenden verbunden sei; ferner Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836, § 85; Leonhardt, Kommentar 1846, S. 224; Hocheder, Das Strafgesetzbuch für Bayern I., 1362, S. 63; Jagemann, Kriminallexikon, 1854, S. 279, und Hälschner, System des preuß. Strafrechts II, 1858, S. 149. Hälschner begründet die allgemeine Sorgfaltspflicht besonders eingehend.

[4]) Note I. zu § 55 von Feuerbachs Lehrbuch, 1847; ferner: Über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes, neues Archiv d. Krim.-Rechts II, 1818, S. 520.

[5]) Grundlinien der crimin. Imputationslehre, 1843.

[6]) a. a. O. S. 277 ff.

culpa („Unbesonnenheit"), wobei der Täter es unterlasse, seine Aufmerksamkeit auf seine Handlung zu verwenden, und ein „animum advertere" bei der bewußten culpa („Frevelhaftigkeit"), wobei der Handelnde seine Aufmerksamkeit trotz der Erkenntnis der Möglichkeit eines gesetzwidrigen Erfolges willentlich davon abwende. Im ersten Falle liegt nach Berner etwas Negatives vor, im letzten Falle aber kommt hinzu noch etwas Positiv-böses, nämlich das willentliche Abwenden der Aufmerksamkeit. Eine gewisse Beziehung zwischen Wille und Erfolg stellt Berner[1]) noch dadurch her, daß er erklärt, bei der culpa habe die Gesetzesverletzung wenigstens in dem Willen ihren indirekten Grund. Aus der Erwägung heraus, daß bei der culpa der Erfolg nicht direkt gewollt ist, erklärt er zur weiteren Erläuterung der culpa, bei ihr überwiege das „Tatmoment" über das „Willensmoment"[2]), denn es sei mehr geschehen, als direkt gewollt sei.[3]) Er stellt zum Vergleich der culpa den Versuch gegenüber, bei dem umgekehrt das „Willensmoment" überwiege, denn hier habe der Täter mehr gewollt, als geschehen sei.[4])

Legen die eben genannten Schriftsteller das Hauptgewicht auf die pflichtwidrige Unaufmerksamkeit des culposen Täters, so stellt eine andere Gruppe die Tatsache in den Vordergrund, daß der Täter nicht so wie er sollte, den Eintritt des gesetzwidrigen Erfolges vorhergesehen hat. Diese Schriftsteller bilden eigentlich keinen Gegensatz zu den vorher genannten, da sie, wenn sie die mangelnde Einsicht des Täters in den Kausalzusammenhang zwischen seiner Handlung und dem möglichen gesetzwidrigen Erfolge hervorheben, ja nur etwas feststellen, was erst die Folge einer pflichtwidrigen Unaufmerksamkeit des Täters ist. So finden Geib[5]) und Ortloff[6]) wörtlich übereinstimmend in der culpa „eine ohne das pflichtmäßige Wissen und Beachten ihrer Tragweite und nicht soweit gewollte,

---

1) a. a. O. 232.

2) a. a. O. S. 233 ff.; ähnlich: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroversen über dolus und culpa, 1847, S. 153.

3) Imputationslehre, 1843, S. 176.

4) a. a. O. S. 235/236.

5) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II 1862, S. 242.

6) Lüge, Fälschung, Betrug, 1862, S. 7.

aber dennoch einen gesetzwidrigen Erfolg mit sich bringende Handlung," und Wahlberg[1] stellt kurz einen „Fehler des Wissens des Kausalzusammenhangs zwischen der gewollten Tätigkeit und dem als mögliche Folge voraussehbaren Erfolge" fest. Meyer[2] deutet noch den Grund der mangelnden Kenntnis des Täters an: Der Wille habe es nur aus Trägheit und Unbesonnenheit unterlassen, sich die Folgen seiner Tat vorzustellen und sie zu prüfen.[3]

Hierher gehört auch Kleinschrod.[4] Dieser erklärt, es sei die Pflicht jedes einzelnen, bei seinen Handlungen vorsichtig zu sein und darüber nachzudenken, ob sie erlaubt seien oder nicht; der culpose Täter befinde sich über die Natur und den Erfolg seiner Handlung in einem vermeidlichen Irrtum. Kleinschrod scheint hierdurch etwas von den vorgenannten Schriftstellern abzuweichen, denn während diese das Hauptgewicht auf das Nichtwissen des Täters legen, ob der Kausalzusammenhang stattfindet, fügt er noch einen Irrtum, daß er nicht stattfinde, hinzu. Bei näherer Betrachtung erscheint aber diese Abweichung als sehr gering. Kleinschrod erläutert den Irrtum dahin, daß der Unwissende eine Handlung für erlaubt halte, die es nicht sei, der Unbedachtsame sich zu keiner weiteren Vorsicht verbunden fühle, als er wirklich anwende, oder nicht untersuche, welchen Fleiß dieses oder jenes Geschäft erfordere. Diesem Trugschluß unterliegt aber auch derjenige, welcher z. B. eine Handlung vornimmt ohne pflichtmässiges Wissen und Beachten ihrer Tragweite [s. o. Geib und Ortloff].[5]

---

[1] Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre, Abtl. II, im Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft von Hainerl u. Passy, Bd. XVI, 1857, S. 219.

[2] Versuch einer Prüfung der Lehre vom Tatbestand und der Täterschaft der Verbrechen im allgemeinen und des Verbrechens der Tötung insbesondere, 1836, S. 13. Meyer fügt hinzu, bei der culpa habe der Wille nur negativ das Böse herbeigeführt. Er greift damit wieder auf Gedanken Kleins zurück.

[3] Hier sei auch hingewiesen auf Marezoll, Criminalrecht, 1856: Der Täter hat nicht so sorgsam, wie er konnte und infolge seiner Aufmerksamkeitspflicht mußte, den Eintritt des verbrecherischen Erfolges vermieden, und Krug, Über dolus und culpa, 1854, S. 51.

[4] Systematische Entwicklung, 1805, §§ 26 und 27.

[5] Einen vermeidlichen Irrtum deuten kurz von den genannten Schrift-

Auch Bekker kommt im Ergebnis dazu, dem culposen Verbrecher lediglich das vermeidliche Nichtwissen des Kausalzusammenhangs zum Vorwurf zu machen. Seine Lehre ist aber besonders bemerkenswert deswegen, weil er eingehendere Erörterungen anstellt über Wille und Handlung des Täters und ausdrücklich jegliche innere Beziehung des Täters zum Erfolge leugnet. Bekker geht aus von dem Begriffe der Handlung und trennt diese scharf von dem Erfolge:[1] „Die Handlung reicht nur soweit wie die Bewegungen des Handelnden selber; alle durch diese herbeigeführten Veränderungen und Bewegungen von Außendingen fallen unter den Begriff des Erfolges;“[2] nur die Körperbewegung ist zu wollen, der Eintritt des Erfolges aber ist von verschiedenartigen äußeren Umständen abhängig.[3] Daher verlangt Bekker allgemein zur Schuld nur das Wollen der Handlung (Körperbewegung) nicht des Erfolgs. Hierzu muß aber als zweites Erfordernis noch das Wissen, die Voraussicht des Erfolges kommen: Nur dann, wenn der Täter voraussah und wußte, was geschehen würde, hat er mit Freiheit, die die Voraussetzung jeglicher Verantwortung ist, gehandelt; Mißbrauch der Freiheit ist die Voraussetzung jeder Schuld; sie liegt vor, wenn der Gebrauch der Freiheit Erfolge nach sich zieht, welche dem Wesen des

---

stellern auch Marezoll (s. o. Anm. 3 S. 23); Krug (s. o. Anm. 3 S. 23) und Wahlberg an. Ferner erwähnen ihn noch Berner, Michelet und Köstlin. Doch sind die letzten beiden unten noch ausführlicher zu behandeln, da ihre Lehren in anderer Beziehung eingehendere Erwähnung verdienen.

[1]) Theorie des heutigen deutschen Strafrechts I, 1859.

[2]) a. a. O. S. 243 ff.

[3]) Bekker führt a. a. O. S. 246 u. a. folgendes Beispiel an: „Daß der von der Kugel Getroffene gestorben, ist sicher kein Teil der Handlung des Mörders. Er ist gestorben, weil er eine tötliche Wunde erhalten hatte. Auch die Verwundung gehört nicht zur Handlung. Die Wunde ist die Folge davon, daß die Kugel eben den Raum durchflogen hat, in dem gerade zur Zeit der Körper des Verletzten sich befand. Die Kugel ist durch das explodierende Pulver aus dem Lauf getrieben und das Pulver selber von dem darauf gefallenen Funken entzündet worden.... Den Funken hat der Hahn geschlagen, dieser ist der Beugung des Abzugs gefolgt, den Abzug hat der Finger des Täters gedrückt. Dies Drüken erscheint uns als Teil der Handlung, schon die Beugung des Abzugs nicht mehr, ebensowenig alles weitere, was durch diese Bewegung hervorgerufen ist.“

Staates zuwiderlaufen.[1]) Ist diese Voraussicht vorhanden, so nimmt Bekker stets dolus an,[2]) denn nach obigem kann der Wille des Täters keinen Unterschied in der Schuldart herbeiführen. Damit zieht Bekker die Fälle der bewußten culpa mit in den dolus hinein.

Aber Bekker[3]) erkennt als eine Schuldform auch die culpa an; diese begreift die Fälle der sonst sogenannten unbewußten culpa. Hier gerät Bekker nun in die gleiche Schwierigkeit wie schon Feuerbach, denn gerade bei den Fällen der unbewußten culpa lag ein Wissen des Erfolges im Augenblick des Handelns nicht vor. Bekker folgert hier ganz ähnlich wie Feuerbach, „das Nichtwissen selber sei im Augenblick des Wollens und Handelns ein schuldvolles und strafwürdiges": Da dem Menschen ein gewisses Erkenntnisvermögen gegeben sei, so habe er auch die Pflicht, dieses zu gebrauchen; der Nichtgebrauch desselben sei auch „Mißbrauch der Freiheit," Auflehnung gegen den Staat, und daher strafwürdig. Bekker führt somit die culpa auf eine allgemeine Verpflichtung gegenüber dem Staat zurück, „bei Vornahme von äusserlich wirksamen Handlungen die möglichen Folgen und Wirkungen dieser Handlungen nach Kräften zu erwägen." Diese Verpflichtung hat der Culpose nach Bekker aus Schlaffheit und Lässigkeit übertreten.[4])

IV. Einen neuen Gedanken bringen Michelet[5]) und Köstlin[6]) in die Culpalehre hinein. Ihr Bestreben geht dahin, in der culpa einen positiv-bösen Willen zu entdecken. Sie wollen nachweisen, daß der eingetretene gesetzwidrige Erfolg irgendwie von dem Handelnden gewollt ist. Beide Schriftsteller verwerfen dabei den Versuch Feuerbachs, den Vorsatz des Täters auf die Ver-

---

[1]) a. a. O. S. 251 ff.

[2]) a. a. O. S. 284. Er erklärt aber a. a. O. S. 272, daß strafbare Schuld nur die Voraussicht begründe, die je nach Lage der Umstände und Verhältnisse den Handelnden von der Handlung hätte abhalten sollen.

[3]) a. a. O. S. 329 ff.

[4]) a. a. O. S. 331, 332.

[5]) System der philosophischen Moral, 1828.

[6]) Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, 1845, und System des deutschen Strafrechts, 1855.

letzung der Aufmerksamkeitspflicht zu beziehen.[1]) Sie gehen vielmehr davon aus, daß in der culpa ein Fehler des Wissens, Irrtum über den Kausalzusammenhang, enthalten, und daß dieser Irrtum vermeidlich sei: „Die Möglichkeit des Wissens habe der Handelnde nicht, wie er sollte, zum wirklichen Wissen erhoben; diese Verpflichtung sei die obligatio ad diligentiam; diese sei von dem culposen Täter übertreten worden aus innerem Nichttun, infolge des negativen Verhaltens seines Willens.“[2]) Insoweit knüpfen beide Schriftsteller an Kleins Lehre vom negativ-bösen Willen an. Aber sie verlangen als Ergänzung weiter, es müsse zur Begründung der Strafbarkeit der culpa noch eine positiv-böse Richtung des Willens nachgewiesen werden.

Michelet[3]) meint, der Erfolg müsse irgendwie auf den Willen als „Prinzip“ zurückgeführt werden. Zu diesem Zwecke teilt er jede Handlung ein in ihre wirkliche Existenz und in ihre Möglichkeit, d. h. die Bedingungen, welche sie ins Dasein gerufen haben, und folgert nun: Beim culposen Verbrechen weiß und will der Täter nur die „reale Möglichkeit“, d. h. die tatsächlichen äußeren Voraussetzungen, die Bedingungen, nicht die wirkliche Existenz der mittelbaren Folge. Wußte und wollte der Handelnde „die reale Möglichkeit“ des gesetzwidrigen Erfolges, so lag in ihm auch die Möglichkeit, diese selbst vorauszusehen. Diese Möglichkeit hat der culpose Täter, obwohl er es konnte, nicht zur Wirklichkeit erhoben. Da „die reale Möglichkeit einer Rechtsverletzung aber die eine wesentliche Seite einer Rechtsverletzung ist, so enthält der Entschluß zu jener Bedingung eines Verbrechens selbst ein Verbrechen.“[4]) Daher hat die unvorsätzliche Rechtsverletzung ihr „Prinzip“ in dem Willen des Täters.[5]) Dieser hat somit schuld-

[1]) Vgl. Köstlin, System, S. 167, und Michelet, a. a. O. S. 76. Dieser tadelt Feuerbach hier deswegen, weil er in unerbittlicher Konsequenz seines Strafdrohungsprinzips das isolierte Moment des positiv-bösen Willens als das ganze der culpa aufstelle.

[2]) Michelet, a. a. O. S. 59 ff; Köstlin, Neue Revision, S. 228, und System, § 65.

[3]) a. a. O. S. 63.

[4]) a. a. O. S. 71.

[5]) Michelet definiert a. a. O. S. 71: „Das Verbrechen aus Versehen ist eine unvorsätzliche Rechtsverletzung, die als real mögliche Folge einer Tätigkeit ihr Prinzip im Willen des Menschen hat.“

haft in bezug auf den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg gehandelt. Ähnlich erklärt Köstlin[1]), der unverkennbar stark von Michelet beeinflußt wird und sich diesem ganz anschließt: „Wenn der eingetretene Erfolg vermöge des allgemeinen Weltzusammenhangs möglicherweise hätte vorauserwogen werden können," dann ist das nicht mehr ein zufälliger, sondern ein möglicher, in der Handlung als „real möglich" gesetzter Erfolg. Beim culposen Verbrecher findet sich ein „Wollen und Wissen nur der Bedingung, welche die reale Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolgs enthält."[2])

Das positive Moment, welches Michelet und Köstlin in der culpa feststellen, ist also das, daß der Täter das Wissen und Wollen der realen Möglichkeit des Erfolges seiner Handlung gehabt, den Erfolg aber selbst nicht vorausgesehen hat. Hiernach können beide Schriftsteller nur die unbewußte culpa als culpa anerkennen. Michelet[3]) nimmt in diesem Falle dolus, Köstlin[4]) eine Mittelstufe zwischen dolus und culpa, die sog. luxuria, an.[5])

Zu einer eigenartigen Lehre führt das Bestreben, den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg auch bei der culpa auf den Willen des Täters zurückzuführen, bei Luden.[6]) Er stellt an die Spitze seiner Ausführungen den Grundsatz, daß von einer strafbaren culpa nur die Rede sein könne, wenn der Täter ebenso wie beim dolus den Willen habe, die verbotene Handlung zu begehen, wenn also der hervorgebrachte gesetzwidrige Erfolg in seinem Willen

[1]) System, S. 165, und Neue Revision, S. 228.

[2]) Auch bei Abegg (Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft 1836, § 58) findet sich ein Anklang an die Lehre Michelets. Er stellt fest, das culpose Verbrechen habe die Eigenschaft einer Verschuldung des Willens, und die Erfordernisse des gesetzwidrigen Wissens und Willens seien hier auch „mittelbar" in Beziehung auf die entstandene Verletzung so vorhanden, daß die Zurechnung zur Schuld wegen des Widerspruchs gegen das Rechtsgesetz stattfinden müsse; die culpa sei zurückzuführen auf einen „in Beziehung auf die mögliche Verletzung gesetzwidrigen Entschluß." Ähnlich spricht Hälschner (System des preuß. Strafrechts II, 1858, S. 149) davon, daß trotz der mangelnden Absicht der Erfolg „mittelbar" im Willen gelegen habe.

[3]) a. a. O. S. 64.

[4]) Neue Revision, S. 35; System, S. 183.

[5]) Siehe unten näher S. 37/38.

[6]) Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte, 1850; Handbuch des teutschen gemeinen und partikulären Strafrechts, 1852.

gelegen habe.[1]) Nach Luden ist der Wille nichts anderes als „der Gedanke, daß aus der Handlung, zu welcher man sich bestimmt hat, ein bestimmter Erfolg hervorgehen werde", es habe daher, ebenso wie der dolose, auch der culpose Verbrecher das Bewußtsein von dem Kausalzusammenhange zwischen Handlung und gesetzwidrigem Erfolge. Während beim dolosen Täter das Bewußtsein von der Gewißheit des Eintritts eines gesetzwidrigen Erfolges vorliege, habe der culpose Täter nur die Vorstellung, daß der Kausalzusammenhang möglicherweise stattfinde. In beiden Fällen sei der eingetretene Erfolg gewollt,[2]) im Falle der culpa verstoße er aber wider die Absicht des Täters, denn nur bei der Vorstellung von der Gewißheit des Erfolges könne dieser in der Absicht liegen.[3])

Hier gerät Luden ebenso wie oben Bekker in dieselbe Schwierigkeit wie Feuerbach. Luden kann nach obigem grundsätzlich nur die bewußte culpa anerkennen, will aber auch die Fälle der unbewußten culpa mit in seine Lehre einbeziehen.

Luden kommt hier zu nachstehender gewagter Folgerung:[4]) Die Vorstellung von der Möglichkeit des Kausalzusammenhanges habe der Handelnde „in jedem Falle, in welchem er sich nicht vorstelle, daß kein Kausalzusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und der verbotenen Handlung stattfinde." Hier liege ein bewußtes Nichtwissen vor darüber, ob der Kausalzusammenhang bestehe, und gerade darin liege die Schuld, daß man im Zustande dieses Nichtwissens handele.

So scheint Luden zunächst die culpa durch die Forderung des Bewußtseins von dem möglichen Kausalzusammenhange auf ein sehr enges Gebiet zu verweisen. Dann aber erweitert er dieses

[1]) Abhandlungen, S. 533, Handbuch, S. 45). Hier S. 260/261 wendet sich Luden gegen die Lehre von dem Mangel an pflichtmäßigem Willen in der culpa. Er meint, mit einem solchen Mangel sei immer noch nicht erklärt, daß gerade der Erfolg, der wirklich hervorgebracht werde, in dem Willen des Handelnden gelegen habe.

[2]) Zerbst (a. a. O. S. 408/409) wirft hier ein, diese Ansicht Ludens führe auf das Gebiet der Fiktionen, denn in der Vorstellung der Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolges könne der Wille, ihn hervorzubringen, liegen, müsse es aber nicht.

[3]) Abhandlungen, S. 533; Handbuch, S. 259.

[4]) Handbuch, S. 260; Abhandlungen, S. 531.

wieder dadurch, daß er alle diejenigen Fälle mit hineinzieht, in denen der Handelnde nicht weiß, daß kein Zusammenhang besteht. Dieses zeitigt nun wieder eine merkwürdige Konsequenz:[1] Folgerichtig erklärt Luden, daß die strafbare culpa dann immer ausgeschlossen sei, wenn der Täter sich vorstelle, daß der Kausalzusammenhang nicht stattfinde, und zwar auch dann, wenn diese Vorstellung eine irrige sei, und wenn der Handelnde bei Anwendung gehöriger Sorgfalt die richtige Vorstellung hätte haben können, „weil er dessen ungeachtet sich vorgestellt habe, daß er denselben nicht hervorbringen werde".[2] Anhänger hat Luden für seine Lehre nicht gefunden.

V. Eine kurze Zusammenfassung der vorstehenden Erörterung über die culpa als Willensfehler ergibt folgendes:

Die Ansicht Feuerbachs von der vorsätzlichen Übertretung der obligatio ad diligentiam hat wenig Anklang gefunden. Dagegen ist ihm die Literatur in ihrer Mehrheit in der Feststellung eines Willensfehlers bei der culpa gefolgt. Die Ausführungen der Schriftsteller gründen sich durchweg auf die Annahme einer Untätigkeit des Willens oder einer pflichtwidrigen Unaufmerksamkeit, die die erforderliche Einsicht in die Folgen einer Handlung verhindert. Einige Schriftsteller versuchen mit wenig Erfolg, in der culpa eine positive verbrecherische Willensbestimmung auf andere Weise als Feuerbach zu entdecken. Mit Recht stellt Bekker[3] fest, „es habe sich trotz aller Divergenz im einzelnen doch eine Art communis opinio hinsichtlich mehrerer Punkte gebildet: Daß die culpa auf einem Willensfehler beruhe, in einem

---

[1] Handbuch, S. 262.

[2] Vgl. zu der Lehre Ludens die ausführliche Erörterung Köstlins, Neue Revision, S. 250 ff. Er wendet dagegen ein, das Ergebnis derselben sei eine unzulässige praesumtio culpae, denn Luden setze grundsätzlich voraus, daß der Handelnde das Bewußtsein der Möglichkeit des Kausalzusammenhangs habe, wenn er sich nicht vorstelle, daß dieser nicht stattfinde, und verlange von dem Handelnden zu seiner Verteidigung den Beweis, daß er sich keinen schlimmen Erfolg als möglich gedacht habe; dieser Beweis sei aber nur in den seltensten Fällen zu führen, da niemand beweisen könne, daß er sich bei irgend einer Handlung jede mögliche schlimme Folge positiv als ausgeschlossen gedacht habe.

[3] Theorie I, S. 481.

Nichttun bestehe und eine Verletzung der obligatio ad diligentiam enthalte."

§. 5.

Die culpa als Verstandesfehler.

Grundsätzliche Gegner der Theorie von dem Willensfehler des culposen Täters, wie sie von Feuerbach und der Mehrheit in der Literatur vertreten wird, sind diejenigen Schriftsteller, die in der culpa lediglich einen Verstandesfehler sehen und in dem Willen des culposen Täters nichts Tadelnswertes finden. Die Lehre vom Verstandesfehler in der culpa hat ihren Ursprung bereits in der Zeit vor Feuerbach. Sein Zeitgenosse v. Almendingen[1]) hat sie von neuem aufgenommen und mit großer Wärme vertreten. Er stellt an die Spitze seiner in der Hauptsache gegen Feuerbach gerichteten Ausführungen den Satz:[2]) „Es gibt keinen Irrtum, welchen man, wenn man gewollt hätte, hätte einsehen können. Jeder Akt des Erkenntnisvermögens ist völlig unwillkürlich." Hierzu führt v. Almendingen näher aus: Gleich dem körperlichen Auge sehe der Verstand nicht, weil er wolle, sondern weil er müsse; was man in einem Augenblick sehe, müsse man sehen, was man nicht sehe, könne man nicht sehen; wenn man sich in einem Irrtum befinde, so könne man nicht, wenn man wolle, zum Bewußtsein dieses Irrtums kommen, weil man, um einen solchen Willen zu haben, vor allem seinen Irrtum ahnen müsse, und weil man eben darum, weil man einen Trugschluß mache, seinen Irrtum nicht ahne.[3]) Danach bestreitet v. Almendingen, daß der Verbrecher, der sich der Möglichkeit eines gesetzwidrigen Erfolges nicht bewußt gewesen ist — v. Almendingen zählt die Fälle bewußter culpa zum dolus[4]), — auch wenn er gewollt hätte, zur Einsicht hätte kommen können. v. Almendingen kann daher auch in dem

[1]) Über das culpose Verbrechen, Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft, 1804.

[2]) a. a. O. S. 54/55.

[3]) a. a. O. S. 59/60. Kleinschrod (Wesen und Bestrafung culposer Verbrechen, 1822, S. 48/49) bemerkt hierzu, der Irrtum sei deswegen willkürlich, weil es in der Willkür des Handelnden stehe, ob er den gehörigen Fleiß anwenden wolle oder nicht.

[4]) a. a. O. S. 46.

Willen des culposen Täters nichts Fehlerhaftes entdecken. Vielmehr meint er, der Irrtum des Täters sei lediglich die Folge eines Verstandesfehlers, eines Fehlers des nicht durch Willkür bestimmten „Perzeptionsvermögens."[1])

Folgerichtig verwirft v. Almendingen[2]) auch bei der culpa die Anwendung der sonst von ihm anerkannten Lehre vom psychologischen Zwange der Strafe. Er stellt folgenden Grundsatz auf: „Strafdrohungen können nur die willkürlichen Bestimmungen und Akte des Begehrens, nie aber und in keinem Falle die unwillkürlichen Akte des Erkenntnisvermögens psychologisch beherrschen und bestimmen".[3]) Dennoch muß nach ihm der Verstandesfehler aus Gründen der Rechtssicherheit[4]) mit Strafe belegt werden, der culpose Verbrecher muß bestraft werden, damit sein Verstand durch die Erfahrung für die Folge zu größerer Aufmerksamkeit angespornt wird.[5]) Näheres ist unten noch weiter auszuführen.[6])

Seine Anhänger sind insbesondere Salchow[7]), Schröter[8]) und Steltzer.[9]) Der letztere unterscheidet sich aber dadurch von den übrigen, daß er auch beim dolus, den er ja, wie oben erläutert, auch in den Fällen, in denen andere culpa annehmen, für vorliegend erachtet, keinen bösen Willen des Täters anerkennt. Er erklärt, das Böse sei immer nur „Folge des Irrtums und zwar des Vernunftirrtums; einen Willen zur bösen Tat gebe es nicht; die Vernunft sei zu dem Irrtum bestimmt worden infolge der durch die Sinnlichkeit hervorgerufenen Verbildungen der äußeren Verhältnisse."[10])

---

[1]) a. a. O. S. 109 u. 239.

[2]) a. a. O. S. 75 ff.

[3]) a. a. O. S. 54. Vgl. a. a. O. S. 83: Der culpose Verbrecher ist „ein friedlicher, aber einfältiger und unverständiger Untertan einer Strafgewalt, deren Donner er nicht hörte, deren Blitze ihm nicht leuchteten."

[4]) a. a. O. S. 85.

[5]) a. a. O. S. 109.

[6]) Siehe unten S. 66 ff.

[7]) Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1823, S. 13.

[8]) Handbuch des peinlichen Rechts I, 1813, § 65 und 66.

[9]) Über den Willen, 1817.

[10]) a. a. O. S. 162/163. Vgl. die Definition Steltzers (a. a. O. S. 18): „Die Schuld besteht in einem Zustande der Sinnlichkeit, wonach sie in ihren Vorstellungen der Totalerscheinungen in der Außenwelt die Partialvorstellung der Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit verbildet, ohne dazu durch eine absolute organische Notwendigkeit bestimmt zu werden."

Salchow[1]) weicht in einem praktisch wichtigen Punkte von v. Almendingen ab, indem er auch dann noch culpa annimmt, wenn der Täter die Einsicht in den Kausalzusammenhang seiner Handlung mit einem möglichen gesetzwidrigen Erfolge gehabt hat. Salchow meint, in diesem Falle habe der Täter den Erfolg nicht gewollt, sondern infolge Verstandesfehlers die Möglichkeit des Nichteintritts höher als diejenige des Eintritts angeschlagen.[2])

Auch Werner[3]) nimmt grundsätzlich bei der culpa einen Verstandesirrtum an. Er wendet sich gegen die Annahme einer gesetzwidrigen Willensbestimmung, indem er erklärt, daß ein solcher Begriff bei der culpa unmöglich sei: Es gebe für das Gesetz nur gesetzmäßige und gesetzwidrige Handlungen, da es im Gegensatz zum Moral- und Sittengesetz nur das äussere Tun in Anspruch nehme.[4]) Der Staat fragt nach ihm nur: „Hast du in facto einen Mangel an Nachdenken gezeigt?", hat aber zur Begründung seines Strafrechts nicht zu prüfen, ob dieser Mangel willkürlich gewesen ist oder nicht.[5])[6])

[1]) a. a. O. S. 45.

[2]) Zum Bach (Hauptansichten und Bemerkungen IV, 1828, S. 182) entgegnet hier, gerade dieses Höheranschlagen sei doch nichts anderes als ein Willensakt.

[3]) Handbuch und Kommentar des peinl. Rechts, 1820, § 263.

[4]) a. a. O. § 264.

[5]) Werner, im jurid. Magazin I, Bd. III, 1807, S. 391.

[6]) Exner (Fahrlässigkeit 1910) erklärt sich sowohl gegen die Lehre von der Willensschuld als gegen diejenige vom Verstandesfehler. Gegen die Willenstheorie macht er geltend, daß ein Willensfehler nur konstatiert werden könne, und insbesondere eine Bestrafung des Täters nach der Größe des eingetretenen Erfolges geschehen könne, wenn eine innere Beziehung zwischen Täter und Erfolg nachzuweisen sei (vgl. S. 207 ff): Er könne in der pflichtwidrigen Unaufmerksamkeit keinen Willensfehler anerkennen, vielmehr könne aus dem Verhalten des Täters nur ein „Rückschluß auf eine pflichtwidrige Geringschätzung des angegriffenen Rechtsgutes" gezogen werden (S 177 und 209). Auf die Beteiligung des Willens könne es nicht ankommen. — Durch diese „Wertbeziehung" sei die gesuchte Beziehung zwischen Täter und Erfolg gefunden. — — Gegen die Lehre von der Verstandesschuld wendet Exner (S. 211) ein, ihr Fehler sei, daß sie in diesem Verstandesfehler schon das Schuldmoment erblicke; die Unkenntnis enthalte nichts Mißbilligenswertes; das Schuldmoment sei erst zu begründen, „wenn sie auf einen Mangel an Interesse für die unerkannt gebliebene Gefahr zurückzuführen sei." — Auf die nähere Begründung dieser Lehre einzugehen und sie einer eingehenden Kritik zu unterziehen, ist hier nicht der Ort. Darauf hingewiesen sei nur, daß diese Lehre unmöglich immer auf die Fälle der unbewußten culpa zutreffen kann.

Als Ergebnis der Erörterung über die culpa als Verstandesfehler ist kurz festzustellen, daß nur wenige den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts angehörende Schriftsteller v. Almendingen in der Annahme eines Verstandesfehlers gefolgt sind.

§ 6.

Die Grenze zwischen dolus und culpa.

Die culpa ist das Mittelglied zwischen dem dolus und dem Zufall, und zwar grenzt die culpa unmittelbar an den dolus, sodaß das Gebiet der culpa genau an der Stelle beginnt, an der das des dolus aufhört.[1]) Hierüber ist sich die Literatur einig. Die Stellungnahme der Schriftsteller zu der „oberen" Grenze der Culpa muß also unmittelbar aus ihrer Ansicht über das Wesen und die Erfordernisse des dolus hervorgehen. Es ist daher zunächst ein Blick auf die Grenzfälle des dolus zu werfen, die in der Literatur des 19. Jahrhunderts eine Rolle gespielt haben.

I. Im 17. und 18. Jahrhundert betrachtete man als einen Grenzfall des dolus gegenüber der culpa den sog. dolus indirectus.[2]) Er umfaßte den Fall, daß jemand eine strafbare Handlung unternommen hat, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, und infolge der Handlung ein schwererer Erfolg als beabsichtigt eingetreten ist. Wenn der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte, so sollte dieser als dolos herbeigeführt gelten. Obwohl auf diesen Erfolg an sich nur die Voraussetzungen der culpa zutreffen, übertrug man doch auf ihn den zunächst auf einen anderen gesetzwidrigen Erfolg gerichteten dolus des Täters und erklärte diesen für voll verantwortlich auch für den eingetretenen schwereren Erfolg. Diese Lehre wurde dann unter dem Einflusse von Nettelbladt dahin geändert, daß dolus indirectus nur vorliege, wenn der Täter sich vorgestellt habe, daß der schwerere Erfolg eintreten könne.

---

[1]) Vgl. v. Hippel, in der Vgl. Darstellung, allg. Teil III, S. 565. Vgl. über den heutigen Stand der Meinungen v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, 1903.

[2]) Vgl. Hemmen, dolus, 1909, § 7. Näheres hierüber und auch über die anderen unten erwähnten Grenzfälle ist dort zu ersehen. Den ausführlichen Erörterungen Hemmens gegenüber kann es sich für uns nur um einen allgemeinen Überblick handeln.

Feuerbach bekämpfte die Lehre vom dolus indirectus erfolgreich, sodaß sie sehr schnell in der Literatur völlig verschwand. Später ist sie kaum noch ohne Einschränkung vertreten worden. Feuerbach[1]) setzte an die Stelle des dolus indirectus die sog. culpa dolo determinata.[2]) Er folgerte, hierbei sei dolus vorhanden in Hinsicht auf den Erfolg, den der Täter wirklich gewollt habe. In Rücksicht aber auf diejenige Wirkung, welche ohne seine Absicht aus seiner auf einen anderen rechtswidrigen Zweck gerichteten Handlung entstanden sei, liege nur culpa vor; daher habe man es hier mit einer durch dolus bestimmten culpa zu tun. Feuerbach setzt also an die Stelle des dolus indirectus einen Fall der culpa.

Die culpa dolo determinata hat zuerst bei der Mehrheit in der Literatur Anerkennung gefunden[3]) Bald verschwand sie jedoch auch wieder. Man machte dagegen geltend, daß dieser Fall nichts weiter sei als eine Konkurrenz von dolus und culpa, die hier zufällig in derselben Handlung zusammengetreten seien und getrennt behandelt werden müssten; daher sei die Aufstellung einer besonderen Form der culpa dolo determinata[4]) unklar und überflüssig.[5])

An die Stelle der culpa dolo determinata trat der auch heute anerkannte dolus eventualis. Er liegt vor, wenn jemand eine beliebige (gleichgültig, ob gesetzwidrige oder nicht gesetzwidrige) Handlung begeht, die einen gesetzwidrigen Erfolg hat, dessen Eintritt der Handelnde als möglich oder wahrscheinlich vorhergesehen hat, und den er, weil er auf jeden Fall den beabsichtigten Zweck seiner Handlung erreichen wollte, im voraus gebilligt hat.[6]) Der

---

[1]) Lehrbuch 1801, § 67.

[2]) Vgl. Hemmen, dolus, S. 43 ff.

[3]) Es seien hier als Anhänger nur erwähnt: v. Almendingen (Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 127-134), der sich sehr eingehend damit beschäftigt, Salchow (Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen, 1804, S. 66) und Oersted (Grundregeln, 1818, S. 239).

[4]) Der Begriff findet sich noch in der 14. Aufl. von Feuerbachs Lehrbuch, 1847, § 60.

[5]) Es mag hingewiesen werden auf Grolman, Grundsätze, § 52; Bauer, Abhandlungen I, S. 301—304, und Marezoll, Criminalrecht, S. 113.

[6]) Vgl. v. Hippel, Vgl. Darst., allg. T. III, S. 506: „Wenn dem Täter der Eintritt des erstrebten Erfolges und des rechtswidrigen zusammen lieber war als der Verzicht auf seine Interessen."

dolus eventualis ist in der Literatur durchweg als richtig anerkannt worden.[1]) Der Hauptgegner desselben ist v. Bar.[2]) Er macht dagegen insbesondere geltend, daß ein Erfolg, der nicht direkt gewollt sei, von dem Täter nicht erstrebt worden sei. Das eventuelle Wollen sei sogar in jedem Falle einer culpa vorhanden, denn „wer unvorsichtig handele, erkläre sich damit einverstanden, daß, wenn das Geschick es so treffe, ein Unglück aus seiner Tätigkeit entspringen möge, falls er überhaupt an irgend welche Folgen gedacht habe.“ Er meint, wenn man nichts anderes feststellen könne, als „Gleichgültigkeit“ gegen den Erfolg, so müsse immer culpa angenommen werden, denn Gleichgültigkeit sei nichts anderes als die Verneinung des Strebens nach dem Erfolge.[3]) Eine ähnliche Ansicht vertritt hierin schon weit früher Werner.[4]) Dieser meint, der Täter könne bestimmt gedacht haben, er überlasse den Erfolg der Entscheidung des Zufalls, und es sei ihm gleichgültig, ob es gut ablaufe, oder ob ein Unglücksfall entstehe. Trotzdem sei nicht eventueller dolus, sondern culpa anzunehmen, weil der Handelnde sich in einem Mittelzustande befinde, „in welchem die Seele weder bestimmt begehre, noch bestimmt verabscheue, ein bestimmtes Begehren aber sowohl zum Wesen des unbedingten als zu dem des eventuellen dolus gehöre.“

Die Mehrzahl der Schriftsteller nimmt im Gegensatze hierzu an, daß der dolus nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Täter gehofft habe, der vorausgesehene gesetzwidrige Erfolg werde nicht eintreten, [so z. B. Breidenbach[5]), Köstlin[6]) und Wahlberg[7])].[8]) Breidenbach[5]) schlägt für die Feststellung der inneren Stellungnahme des Täters zu dem Erfolge nachstehende Probe vor: Man nehme an, eine überirdische Macht habe dem Täter, als er die fragliche Handlung vornahm, vorher gesagt, welchen Erfolg sie in Wirklichkeit haben werde. Sei nun anzu-

[1]) Vgl. Hemmen, dolus, § 10.
[2]) Die Lehre vom Kausalzusammenhange, 1871, S. 72 ff.
[3]) a. a. O. S. 36.
[4]) Vom culposen Verbrechen, 1807, S. 375.
[5]) Kommentar I, 2, 1844, S. 20.
[6]) System, 1855, S. 183.
[7]) Zurechnungslehre, 1857, S. 227.
[8]) Vgl. auch Bauer, Abhandlungen, S. 297.
[9]) a. a. O. S. 57, 58.

nehmen, daß der Täter die Handlung trotzdem nicht unterlassen haben würde, so sei eventueller oder unbestimmter dolus anzunehmen, denn dann sei er, um ein anderes Ziel zu erreichen, auch mit dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge einverstanden gewesen. Würde er die Handlung aber unterlassen haben, so zeige das, daß er diesen Erfolg nicht gewollt habe; in diesem Falle sei culpa anzunehmen.[1])

II. Nicht unstreitig ist die Frage, ob dann, wenn der Handelnde das Bewußtsein von dem möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhange hat, überhaupt noch von culpa die Rede sein kann. Die Entscheidung hierüber hängt eng mit der Auffassung vom Wesen des dolus zusammen. Feuerbach[2]) erklärt, dolus liege vor, wenn der gesetzwidrige Erfolg gewollt und der Zweck der Handlung sei. Habe der Täter den Erfolg zwar als wahrscheinlich oder möglich vorhergesehen, aber sich nicht zum Zwecke gesetzt, so könne man also keinen dolus feststellen. Feuerbach nimmt dann, wie erwähnt, „mittelbare" culpa an. Er hat darin nur wenige Gegner. Diese legen beim dolus das Gewicht auf das Vorhersehen des Erfolges und erklären denjenigen für einen dolosen Verbrecher, der einen gesetzwidrigen Erfolg als möglich oder wahrscheinlich vorhersieht, aber dennoch handelt und dadurch den Erfolg herbeiführt.

Bereits Klein[3]) tritt der Ansicht Feuerbachs entgegen mit der Erklärung, daß es doch immer böser Vorsatz sei, „wenn jemand wissentlich etwas unternehme, woraus gesetzwidrige Folgen nach seiner eigenen Überzeugung entstehen könnten. Ebenso ist v. Almendingen[4]) der Ansicht, daß derjenige, der den mög-

---

[1]) Vgl. auch Hocheder, Bayrisches Strafgesetzbuch I, 1862, S. 63/64; v. Bar (a. a. O. S. 34/35, Anm. 5) verwirft diese Probe als unrichtig: „Was jemand getan haben würde, lasse sich nachträglich gar nicht feststellen. Sodann beruhe ja der gesamte zweifelhafte Willenszustand auf der Ungewißheit der Erfolge der menschlichen Tätigkeit, und es könne sehr wohl sein, daß jemand, wenn der rechtswidrige Erfolg ihm unvermeidlich erschienen wäre, die Tätigkeit noch eines anderen Zweckes wegen unternommen hätte; gleichwohl wolle er nun, da er eben von der völligen Unvermeidlichkeit des Erfolges sich nicht überzeugt habe, den Erfolg bei seiner Tätigkeit nicht."

[2]) Siehe oben S. 3. Vgl. Hemmen a. a. O., §§ 3 und 4.

[3]) Über dolus und culpa, 1800, S. 112/113.

[4]) Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 46.

lichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang seiner Handlung mit einem gesetzwidrigen Erfolge voraussehe und diese dennoch vornehme, den Kausalzusammenhang gewollt habe, denn dieser sei in den Erfolg, welchen der Handelnde eigentlich begehre, als ein möglicher eingeschlossen.[1]) Michelet[2]) ist der gleichen Ansicht. Er fügt hinzu, der Vorsatz sei ja eben nichts anderes als der auf das Vorhersehen und die Beratschlagung folgende Entschluß zum Handeln.

Von den neueren Schriftstellern verneinen Bekker und Köstlin die Möglichkeit einer culpa mit dem Bewußtsein des möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhanges. Bekker[3]) führt mit besonderer Strenge seinen bereits oben erörterten Grundsatz durch, daß es nur darauf ankomme, ob der Täter die Handlung gewollt und den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg vorhergesehen habe. Sei diese Voraussetzung vorhanden, so liege dolus vor. Er fügt aber hinzu,[4]) daß nur die Voraussicht in Betracht komme, die je nach Lage der Umstände und Verhältnisse den Täter von der Handlung hätte abhalten sollen. Er meint sogar,[5]) es sei nicht nötig, daß das Vorhersehen ein ganz klares und bestimmtes sei, daß also das Bild, das der Handelnde sich von den Folgen seiner Handlung gemacht habe, scharf gezeichnet sei und mit der nachfolgenden Wirklichkeit in allen Einzelheiten übereinstimme. Köstlin[6]) unterscheidet sich von Bekker dadurch, daß er nicht bei Vorhersehen des möglichen gesetzwidrigen Erfolges stets dolus annimmt, sondern daß er diesen Fall, die sog. luxuria, in eine Mittelstufe zwischen dolus und culpa verweist. Nach ihm unterscheidet sich diese von der culpa durch

[1]) Das Begehren sei nur zunächst darauf gerichtet gewesen. Er nimmt hier eventuellen oder indeterminierten dolus an: „Der Rachsüchtige wollte eigentlich seinen Feind nur durch einen Schuß verwunden. Er sah aber wohl voraus, daß der Schuß tötlich werden könne. Den Tod seines Feindes begehrt er zunächst nicht. . . . Würde hier der Tod des Geschossenen nicht einem dolus zuzurechnen sein?“ Henke (Beiträge, 1813, S. 151/152) bemerkt hiergegen, man könne den Fall, den v. Almendingen anführe, nicht mit dem Falle gleichstellen, wo z. B. jemand, obwohl der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise sich bewußt, an einem Orte schieße, weil er sich von der Hoffnung täuschen lasse, daß kein gesetzwidriger Erfolg daraus hervorgehen werde.

[2]) Philosophische Moral, 1828, S. 64.

[3]) Theorie, 1859, S. 251 ff., 259.

[4]) a. a. O. S. 272.

[5]) a. a. O. S. 261 ff. [6]) System, 1855, S. 183.

das Bewußtsein von der objektiven Natur der Handlung,[1]) und vom dolus dadurch, daß der Handelnde gerade die Konsequenz jener objektiven Natur der Handlung zu vermeiden hofft.[2]) Wenn aber der Erfolg unvermeidlich ist, dann nimmt Köstlin in jedem Falle dolus an.

Wie erwähnt, schließt sich die Mehrheit in der Literatur Feuerbach an und unterscheidet unmittelbare (bewußte) und mittelbare (unbewußte) culpa, indem sie das Unterscheidungsmerkmal zwischen dolus und unmittelbarer culpa darin findet, ob der gesetzwidrige Erfolg von dem Handelnden gewollt ist oder nicht. Von einer ganzen Reihe Schriftsteller wird jedoch hervorgehoben, daß das Wollen des Erfolges immer dann anzunehmen sei, wenn der Täter sich bewußt gewesen sei, daß derselbe notwendig eintreten müsse [so Schröter[3]), Henke[4]), Bauer[5]), Abegg[6]), Berner[7]), Mittermaier[8]), Gessler[9])]. Diese Ansicht hat keinen Widerspruch gefunden. Berner hebt hervor, daß es in diesem Falle allerdings auch möglich sei, daß der Handelnde den verbrecherischen Erfolg gern vermeiden möchte und in gewissem Sinne auch verabscheue. Wenn aber dennoch die Lust an dem Zwecke überwiege, den man durch diesen Erfolg zu erreichen strebe, oder wenn sich der Erfolg mit anerkannter Notwendigkeit an die Erreichung dieses Zweckes angereiht habe, so habe der Handelnde in denselben eingewilligt, er sei ein gewußter und gewollter.[10]) Oersted[11]) erklärt, man könne dolus nur dann annehmen, wenn

[1]) Vgl. oben S. 27.

[2]) Marezoll (Criminalrecht, 1856, S. 111/112) bemerkt dazu, diese Ansicht führe zu ganz irrigen Konsequenzen, denn dann müsse die luxuria unbedingt immer als ein strafbareres Verschulden erscheinen als sämtliche Arten der culpa, die sich bloß als leichtsinniges Übersehen der möglichen Folgen einer Handlung darstellten. Das sei aber durchaus nicht der Fall.

[3]) Handbuch des peinlichen Rechts I, 1818, S. 111.

[4]) Handbuch des peinlichen Recht I, 1823, S. 55.

[5]) Abhandlungen I, 1840, S. 302/303.

[6]) Lehrbuch, 1836, § 85.

[7]) Imputationslehre, 1843, S. 241.

[8]) In Goltdammers Archiv II, 1854, S. 293.

[9]) dolus, 1860, S. 141.

[10]) Werner (Vom culposen Verbrechen, 1807, S. 374/375) erklärt in diesem Falle die Möglichkeit einer culpa nicht für ausgeschlossen.

[11]) Grundregeln, 1818, S. 238.

der Täter das Bewußtsein gehabt habe, daß der gesetzwidrige Erfolg eintreten werde, nicht aber dann, wenn er nur voraussehe, daß er eintreten könne.[1])

Während die genannten Schriftsteller die tatsächliche Voraussicht des einzelnen Täters für ausschlaggebend erklären, bestimmt Ortloff[2]) einen lediglich objektiven Maßstab, indem er dolus immer schon dann annimmt, wenn nur der gesetzwidrige Erfolg nach allgemeiner Erfahrung „mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und in der Lage des Täters vorhergesehen und beachtet mußte mußte".[3]) v. Bar[4]), der einen „sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit" der „Notwendigkeit" gleichstellt, ist grundsätzlich der gleichen Meinung. Aber er macht hiervon eine Ausnahme, wenn der Handelnde besondere Veranstaltungen zur Vermeidung des entstandenen Erfolges getroffen, oder wenn er sich über den so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit des Erfolges geirrt hat.

Im übrigen finden sich bei den Ausführungen der Anhänger einer bewußten culpa insofern Abweichungen, als einerseits nur die Voraussicht der Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolges angedeutet wird [Grolman[5]), Krug[6]), Hälschner[7]) u. a.), andererseits hervorgehoben wird, es sei noch culpa möglich, wenn der Täter die gesetzwidrige Folge als wahrscheinlich vorhergesehen habe [z. B. Tittmann[8]), Kleinschrod[9])] — wobei viele Schriftsteller bei der bewußten culpa einfach von dem Bewußtsein der wahrscheinlichen oder möglichen gesetzwidrigen Folge sprechen [wie Feuerbach[10]), Henke[11]), Bauer[12]), Abegg[13])]. Genügende Ausführungen darüber, wie weit die Wahr-

[1]) Vgl. ebenso Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts II, 1862, S. 242.

[2]) Lüge etc., 1862, S. 7/8.

[3]) Ebenso Haeberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts I, 1845, S. 39.

[4]) Kausalzusammenhang, 1871, S. 34/35.

[5]) Grundsätze, 1825, S. 42.

[6]) Über dolus und culpa, 1854, S. 51/52. [7]) System, 1858, S. 158.

[8]) Handbuch I, 1822, § 93: culpa ist der „Entschluß zu einer gewissen die Rechtsverletzung nicht bezweckenden Tätigkeit oder Untätigkeit, mit dem wirklichen oder möglichen Bewußtsein ihrer nach den Naturgesetzen wahrscheinlichen Folge."

[9]) Systematische Entwicklung I, 1805, S. 59.

[10]) Siehe oben Seite 36.

[11]) Beiträge, 1813, S. 151; Lehrbuch, 1815, S. 60; Handbuch, 1823, § 55.

[12]) Abhandlungen I, 1840, S. 302. [13]) Lehrbuch, 1836, § 85.

scheinlichkeit, und wie weit die Möglichkeit des Erfolges geht, fehlen in der Regel. Vermutlich werden diese Begriffe vielfach übereinander greifen. Es verbietet sich daher die allgemeine Feststellung, daß etwa diejenigen, die nur von einem Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges sprechen, immer streng bei Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit einen dolus annehmen. Nur Krug[1]) macht einen deutlichen Unterschied zwischen der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit, indem er Feuerbach darin tadelt, daß seine Definition der culpa insofern zu weit sei, als er auch das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit des Erfolges mit in die culpa aufnehme. Er meint, das culpose Handeln liege gerade darin, „daß bei dem Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges die Wahrscheinlichkeit desselben nicht bedacht werde." Dieser Standpunkt von Krug hat seinen Grund darin, daß er die Wahrscheinlichkeit der subjektiven Notwendigkeit gleichsetzt.[2]) Er erklärt, man könne einen Erfolg tatsächlich nie als notwendig, sondern immer nur als wahrscheinlich vorhersehen.[3]) Berner[4]) unterscheidet überhaupt nur „Notwendigkeit" und daran anschließend „Möglichkeit", ohne zwischen beiden den Begriff der „Wahrscheinlichkeit" zuzulassen. Ebenso wie Krug betont Wahlberg,[5]) daß ein doloser Wille vorhanden sei bei der Vorstellung von der Wahrscheinlichkeit des gesetzwidrigen Erfolges. Er unterscheidet sich jedoch von den vorerwähnten Schriftstellern dadurch, daß er sich nicht damit begnügt, festzustellen, der Täter müsse auf das Nichteintreten des vorausgesehenen Erfolges gehofft haben. Er nimmt vielmehr culpa nur noch dann an, wenn der Handelnde ein „betätigtes Bestreben" gezeigt hat, den als möglich vorhergesehenen Erfolg zu verhindern.[6]) Demgemäß zählt Wahlberg zum dolus den Fall, daß der Handelnde nur „in der vermessenen Hoffnung oder frevelhaften Erwartung, es werde der ..... Erfolg nicht eintreten, ohne weiteres das Gewollte bewerkstelligt hat, also gleichsam auf gut Glück hin leichtfertig den schlimmen Erfolg seines Vorhabens riskiert hat".[7])

[1]) a. a. O. S. 51/52.
[2]) a. a. O. S. 29.
[3]) Vgl. ähnlich oben S. 39 v. Bar.
[4]) Imputationslehre, 1843, S. 24.
[5]) Zurechnungslehre, 1857, S. 227/228.
[6]) a. a. O. S. 224. [7]) a. a. O. S. 227.

Zum Schluß sei noch Luden[1] erwähnt, der in Verfolg seiner oben näher erörterten Culpalehre der culpa dem dolus gegenüber ein sehr weites Gebiet einräumt. Er erklärt, daß bei der Vorstellung von der bloßen Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolges ein dolus immer ausgeschlossen sei, da es nicht möglich sei, in diesem Falle den Erfolg mit Bestimmtheit zu wollen oder zu beabsichtigen. Er leugnet also die Möglichkeit eines dolus in bezug auf einen Erfolg, den man sich nur als möglich vorstellt.

III. Als Ergebnis der Untersuchung über die Grenze zwischen dolus und culpa ist folgendes festzustellen: Die Literatur ist in ihrer Mehrheit einig darüber, daß der dolus im Gegensatz zur culpa das Wollen (oder Billigen) des gesetzwidrigen Erfolges voraussetzt, daß aber dieses Wollen anzunehmen ist, wenn der Erfolg als ein notwendiger von dem Täter vorausgesehen worden ist. Als Grenzfall des dolus wird der dolus eventualis allgemein anerkannt. Der von Feuerbach als Grenzfall der culpa aufgestellte Begriff der culpa dolo determinata hat zunächst Anklang gefunden, ist aber bald allgemein aufgegeben worden. Die Mehrheit der Schriftsteller folgt Feuerbach darin, daß auch bei Voraussicht des Täters von der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolges noch culpa angenommen werden könne, wobei sich Abweichungen dadurch ergeben, daß die einen von der Wahrscheinlichkeit, die anderen aber nur von der Möglichkeit des Erfolges sprechen. Nur wenige Schriftsteller nehmen bei Voraussicht stets dolus an.

§ 7.

Die Grenze zwischen culpa und Zufall.

Dem culposen Täter wird der Vorwurf gemacht, daß er den herbeigeführten gesetzwidrigen Erfolg nicht so deutlich, wie er sollte, oder überhaupt nicht vorhergesehen und nicht vermieden hat, trotzdem er die Möglichkeit dazu gehabt hat. Die Grenze gegen den Zufall, bei dem eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht mehr vorhanden ist, muß also an der Stelle liegen, wo das Vorhersehen- und Vermeidenkönnen des gesetzwidrigen Erfolges bei pflichtmäßigem Benehmen der handelnden Personen in Unmöglichkeit übergeht. Darüber, was unter pflichtmäßigem Be-

[1]) Handbuch, 1842, § 38.

nehmen zu verstehen ist, welchen Grad der Sorgfalt man von einem Menschen verlangen muß, ob man dabei ausgehen muß lediglich von dem objektiven Begriff eines „bonus pater familias“ ohne Rücksichtnahme auf die Individualität des Handelnden, oder ob auch diese zu beachten ist, gehen die Meinungen auseinander.

I. Feuerbach[1]) scheint anfangs den Begriff der culpa nach dem Zufall hin sehr zu beschränken. Er sucht, wie erwähnt, zunächst die Grenze dadurch herzustellen, daß er die Willensbestimmung bei der culpa eine „gesetzwidrige“ nennt, und kommt bei näherer Erläuterung dieser Gesetzwidrigkeit zu der Forderung, eine strafbare culpa sei nur anzunehmen, wenn der Täter die Einsicht in den Zusammenhang seiner Handlung mit dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge gehabt habe. Feuerbach konnte diese Forderung, wie oben erörtert, nicht aufrecht erhalten und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, auch dann strafbare culpa anzunehmen, wenn der Täter zwar die Einsicht in den Kausalzusammenhang nicht gehabt hat, sie aber bei gehörigem Gebrauch der „Reflexion“ hätte haben können. Die Grenze gegen den Zufall setzt Feuerbach[2]) dann später näher dahin fest, daß die Pflicht zur Besonnenheit immer nur beschränkt sei auf die Beobachtung „mäßiger“ Sorgfalt. Wörtlich fährt er dann fort: „Ein Verbrechen zieht daher wegen Fahrlässigkeit keine Strafe nach sich: 1) Wenn die Handlung oder Unterlassung mit dem gesetzwidrigen Erfolg in so entferntem oder ungewöhnlichem Zusammenhange stand, daß derselbe nicht erwartet werden konnte, 2) wenn dasjenige, was zur Abwendung der Gefahr hätte geschehen müssen, eine dem Menschen nicht gewöhnliche Einsicht oder Kraftanwendung erfordert haben würde. Was außerhalb jener Grenze liegt, gehört dem Zufall (casus)“. Damit geht Feuerbach von der Einsicht eines Normalmenschen aus und setzt hiernach objektiv den Begriff mäßiger Sorgfalt fest. Daß Feuerbach aber auch eine gewisse Rücksicht auf die Person des Täters nimmt, geht daraus hervor, daß er einen Fall der mittelbaren culpa sieht in der Unterlassung der dem Handelnden zu Gebote stehenden Mittel und Erkenntniskräfte, die die Einsicht in den Kausalzusammenhang verhindert.[3])

[1]) Siehe oben S. 3.

[2]) Lehrbuch, 9. Aufl. 1826 und 14. Aufl. 1847, § 58.

[3]) a. a. O. § 57.

II. Die Literatur geht über die Frage nach der Grenze zwischen culpa und Zufall in der Regel mit wenigen Worten hinweg. Ein großer Teil der Schriftsteller begnügt sich damit, einen objektiven Maßstab für den Grad der verlangten Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzudeuten. Einige stellen lediglich fest, der culpos Handelnde wende nicht die gehörige Sorgfalt oder Aufmerksamkeit an [wie Kleinschrod[1]), Dabelow[2]), Quistorp[3]), Bauer[4]), v. Wächter[5])], oder mit anderen Worten, culpa sei der Mangel des rechten Gebrauchs des Verstandes. Andere wieder heben die größere oder geringere Voraussehbarkeit des gesetzwidrigen Erfolges hervor. Sie stellen fest, der Erfolg müsse, um zur culpa zugerechnet werden zu können, „bei Anwendung der gewöhnlichen und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit“ [wie Abegg[6])] oder durch „Anwendung der im bürgerlichen Leben erforderlichen Aufmerksamkeit“ [wie Berner[7])] vorhergesehen werden können, oder ähnlich [wie Feuerbach], eine Bestrafung wegen culpa sei nicht möglich, wenn der Erfolg in so enferntem ungewöhnlichem Zusammenhange mit der Handlung gestanden habe, daß er nicht habe erwartet werden können [wie Hufnagel[8])], oder nur als unwahrscheinlich voraussehbar gewesen sei [wie Martin[9])].

Klein[10]) führt etwas eingehender aus, es sei nicht möglich, daß man immer mit ununterbrochener angestrengter Aufmerksamkeit handele und sich alle Kenntnisse erwerbe, welche erforderlich seien, um allen möglichen Schaden von den Mitbürgern abzuwenden, und man müsse die Pflicht zur Aufmerksamkeit und zur Erlangung nützlicher Einsichten auf gewisse Berufs- und Standespflichten und auf solche Fähigkeiten und Fertigkeiten ein-

---

[1]) Systematische Entwicklung I, 1805, S. 66.

[2]) Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts, 1807, S. 14.

[3]) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts I, 1809.

[4]) Lehrbuch, 1833, § 59.

[5]) Das Königlich Sächsische u. das Thüringische Strafrecht, 1857, S. 411.

[6]) Lehrbuch, 1836, § 85.

[7]) Lehrbuch, 1857, S. 146.

[8]) Das Strafgesetzbuch für das Königr. Württemberg, 1845, S. 59.

[9]) Lehrbuch, 1829, S. 78.

[10]) Über dolus und culpa, 1800, S. 117; vgl. auch Nachträge zu Quistorp, 1809, I S. 445,

schränken, die ein jeder zu erlangen Gelegenheit habe.[1]) Ähnlich nimmt Bekker[2]) an, man dürfe von dem einzelnen nicht verlangen, daß er alles voraussehe, was irgend möglich gewesen wäre, sondern man müsse es an einer geringeren Sorgfalt genügen lassen, und zwar an einer solchen, die ein guter und getreuer Staatsbürger anzuwenden pflege [vgl. auch Schröter[3]) und Leonhardt[4])].

Im Gegensatz zu den genannten Schriftstellern lassen es Salchow[5]) und Grolman[6]) nicht bei der gewöhnlichen Sorgfalt bewenden. Salchow erklärt, wer sich alle Mühe gebe, die richtige Erkenntnis zu erlangen und sie dennoch nicht erreicht habe, sei nicht als culposer Verbrecher zu bestrafen. Grolman nimmt Zufall nur an, wenn die Rechtsverletzung auch nicht einmal ihren Grund fand in der unterlassenen möglichen Sorgfalt und Besonnenheit.

II. Eine andere Gruppe von Schriftstellern, die zum größten Teil der zweiten Hälfte der hier in Frage stehenden Zeitepoche angehören, betont neben der Forderung, daß man nicht eine in ganz entfernter Möglichkeit liegende Folge zurechnen könne, besonders die Rücksichtnahme auf die Individualität der betreffenden Person.

Soweit ersichtlich, hebt zuerst Henke[7]) die besondere Bedeutung der persönlichen Eigenschaften des Täters hervor. Er meint, die Möglichkeit, den gesetzwidrigen Erfolg vorauszusehen (die das Gebiet der culpa von dem des Zufälligen scheide), sei bedingt durch Alter, Bildung, Stand, Gewerbe usw., sodaß sich keine in Beziehung auf alle Personen gleich richtige Grenzlinie ziehen

[1]) Vgl. hier v. Almendingen, a. a. O. 1804, S. 244, und Jagemann Criminallexikon, 1854, S. 279.

[2]) Theorie, 1855, S. 336: Möglich sei, daß jemand mit Aufbietung seiner, ganzen Erkenntniskraft im Stande gewesen sei, böse Folgen einer einzelnen Handlung vorherzusehen. Würde er aber seine Erkenntniskraft ganz auf den einen Punkt längere Zeit konzentrieren, so könne er leicht etwas anderes Wichtiges darüber versäumen.

[3]) Handbuch, 1818, S. 113.

[4]) Kommentar I, 1846, S. 225.

[5]) Strafen und Verbrechen, 1804, S. 64.

[6]) Grundsätze, 1825, § 51.

[7]) Lehrbuch, 1815, S. 59/60; Handbuch I, 1823, § 55.

lasse [so auch Oersted[1]) und Wahlberg[2])]. Ebenso ist nach Köstlin[3]) in jedem Falle zu untersuchen, ob dem bestimmten Individuum nach seinem Maß von Einsicht die Zumutung gemacht werden kann, daß es die Folge hätte voraussehen können und sollen. Er bezeichnet aus diesem Grunde die Grenze als „relativ", fügt aber hinzu, daß andererseits jene Zumutung nicht über die Grenze gewöhnlicher Einsicht und Vorsicht eines Menschen hinaus ausgedehnt werden könne.[4])

Kurz erwähnt wird die besondere Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Handelnden von Meyer[5]), Mittermaier[6]), Heffter[7]), Morstadt[8]), Hälschner[9]) und Hocheder[10]). Heffter bemerkt dazu aber, daß sich niemand damit entschuldigen könne, daß er etwas Gemeinkundiges oder „dasjenige, was zur Ausbildung seine Berufes gehöre und wieviel er darin vermöge", nicht gewußt habe.

Luden[11]) scheint in Verfolg seiner erörterten Lehre ganz ähnlich wie anfangs auch Feuerbach das Gebiet der culpa durch die Forderung der Vorstellung von dem möglichen Kausalzusammenhange gegenüber dem Zufall sehr einzuschränken. Diese Vorstellung soll nach ihm aber, wie erwähnt, immer schon dann vorhanden sein, wenn der Handelnde sich nicht vorstellt, daß kein Kausalzusammenhang besteht. Dieses bedeutet wieder eine äußerste Ausdehnung der culpa.[12]) Eine bedeutende Einschränkung in gewisser Hinsicht stellt aber wiederum die weitere Folgerung dar, die er aus seiner Lehre zieht, nämlich, daß ein culposes Verbrechen immer dann ausgeschlossen sei, wenn der Handelnde sich vorgestellt habe, es werde keine gesetzwidrige Folge eintreten,

[1]) Grundregeln, 1818, S. 234 ff.

[2]) Zurechnungslehre, 1857, S. 226, Fußnote.

[3]) Neue Revision, 1845, S. 233; insbesondere System, 1855, S. 172 ff.

[4]) Zerbst (Begriff des culposen Verbrechens, 1856, S. 426) schließt sich völlig an Köstlin an.

[5]) Tatbestand, 1836, S, 15.

[6]) Note I zu § 58 in Feuerbachs Lehrbuch, 1847.

[7]) Lehrbuch, 1854, S. 61.

[8]) Kommentar zu Feuerbachs Lehrbuch, vollendet von Osenbrüggen, 1855, S. 390.

[9]) System II, 1858, S. 152.

[10]) Strafgesetzbuch I, 1862, S. 64/65.

[11]) Siehe oben S. 27 ff. [12]) Siehe oben S. 28 f.

und zwar auch dann, wenn der Handelnde bei gehöriger Sorgfalt die richtige Vorstellung von dem Kausalzusammenhange hätte haben können. Bei den übrigen Schriftstellern bedeutet dieses gerade den Fall der unbewußten culpa.

III. Ein kurzer Überblick über die von der Literatur angenommene Grenze zwischen der culpa und dem Zufall ergibt folgendes:

Ebenso wie Feuerbach nur verlangt, daß man mäßige Sorgfalt auf seine Handlungen verwende, so zieht sich auch durch die ganze Literatur nach Feuerbach das Bestreben hindurch, die culpa dem Zufall gegenüber nicht zu weit auszudehnen. Man verlangt nur eine mittlere oder gewöhnliche Aufmerksamkeit, oder die Sorgfalt, die ein verständiger Mensch auf seine Handlungen verwendet, und rechnet einen Erfolg nicht zu, der nur in ungewöhnlichem Zusammenhange mit der Handlung steht, sodaß er nicht erwartet werden konnte. Viele Schriftsteller heben daneben noch die Rücksicht auf die individuelle Veranlagung, den Verstand oder die Bildung der in Betracht kommenden Personen besonders stark hervor.

ZWEITER ABSCHNITT

Arten und Grade der culpa.

§ 8.

Die Arten der culpa.

I. Wie bereits zu Anfang des näheren ausgeführt ist,[1]) kommt Feuerbach auf der Grundlage seiner Unterscheidung von sogenannten „äußeren“ und „inneren“ Handlungen zunächst zur Einteilung der culpa in die folgenden vier Arten:

1. culpa aus Fahrlässigkeit, d. h. mit der Einsicht in den möglichen Kausalzusammenhang,
2. culpa durch Unwissenheit des Gesetzes, d. h. mit der Verletzung der allgemeinen Verpflichtung, sich mit den Strafgesetzen bekannt zu machen,
3. culpa durch Übereilung, d. h. mit dem Mangel der Unterordnung der Handlung unter das Strafgesetz,
4. culpa durch Unbedachtsamkeit, d. h. ohne mögliche Voraussicht des gesetzwidrigen Erfolges.

Diese Einteilung hat Feuerbach in der 9. Auflage seines Lehrbuches[2]) geändert. Von da an unterscheidet er nur noch zwei Hauptarten der culpa:

1. Unmittelbare culpa. Diese liege vor, wenn jemand in harmloser Absicht eine Handlung vornehme, obwohl er sich des möglichen Kausalzusammenhanges mit einem gesetzwidrigen Erfolge bewußt sei.
2. Mittelbare culpa. Hierbei habe der Handelnde den Kau-

[1]) Siehe oben S. 6 f.

[2]) Vgl. Lehrbuch, 1. Aufl. 1801, § 64; 7. Aufl. 1820, §§ 55 und 56, und anders 9. Aufl. 1826, § 56.

salzusammenhang nicht vorausgesehen. Sie werde begangen „durch eine Handlung, wodurch die Person in einen Zustand sich versetze, in welchem sie überhaupt ihren Willen nach Strafgesetzen zu bestimmen unfähig sei", oder „durch Unterlassung des Gebrauchs der dem Handelnden zu Gebote stehenden Mittel und Erkenntniskräfte zur Erlangung richtiger Einsicht in die Beschaffenheit seiner Handlung", wodurch er den ursächlichen Zusammenhang nicht eingesehen oder eine strafbare Handlung infolge Irrtums für erlaubt gehalten habe.

Aus der kurzen Definition der mittelbaren culpa erhellt, daß Feuerbach darin die früher unter 2) und 3) genannten Culpaarten zusammenfaßt.[1])

II. Feuerbachs erste Einteilung der culpa in vier Arten hat in der Literatur nur wenig Zustimmung gefunden. Nur einige ältere Schriftsteller [z. B. Salchow[2]), Henke[3]), Tittmann[4]) und Schröder[5])] erkennen, z. T. auch nur anfangs, sie als richtig an. Salchow und Henke, die zunächst wörtlich die Einteilung von Feuerbach übernehmen, ändern ihre Ansicht jedoch später. Salchow[6]) erklärt, man könne nur danach unterscheiden, ob der Handelnde erweislich den Erfolg als möglichen vorher geahnt habe oder nicht, und Henke[7]) bemerkt, die Unterscheidung Feuerbachs habe für die Gesetzgebung keinen Wert, teils weil darin „schwankende, nicht in den Sprachgebrauch übergegangene Kunstausdrücke" enthalten seien, teils, weil die culpa durch Unwissenheit des Gesetzes vom Gesetzgeber meistens als dolus behandelt werden müsse [so auch Oersted[8])].

Jarcke[9]) verwirft die erste Einteilung Feuerbachs, weil sie dem Sprachgebrauch und den Rechtsquellen ebensowenig gerecht

[1]) Feuerbach (Lehrbuch, 1826, § 60) stellt in den Begriff der culpa dolo determinata eine weitere Art der culpa auf. Hierüber ist bereits oben S. 34 das Nötige gesagt.

[2]) Strafen und Verbrechen, 1804, § 41.

[3]) Beiträge, 1813, S. 148 ff.

[4]) Handbuch I, 1806, § 102.

[5]) Handbuch I, 1818, §§ 68, 69.

[6]) Lehrbuch, 1823, § 64.

[7]) Handbuch, § 55.

[8]) Grundregeln, 1818, S. 269 und 276.

[9]) Handbuch, 1827, § 29.

werde wie der Natur der Sache.[1]) Er mißbilligt überhaupt entschieden eine Einteilung der culpa in Arten und Grade, weil die im Leben vorkommenden Fälle unendlich vielfacher seien, als das Schema des Gesetzgebers, und dieses dem Richter zur unnützen und lästigen Fessel werde.

III. Die spätere Einteilung Feuerbachs in zwei Arten der culpa, die sich unterscheiden nach dem Vorhersehen oder Nichtvorhersehen des gesetzwidrigen Erfolges, hat in der Literatur allgemein Zustimmung gefunden, soweit nicht die Culpalehre des betreffenden Schriftstellers [z. B. Bekker[2]) und Köstlin[3])] von selbst eine derartige Unterscheidung verbietet. Viel Interessantes läßt sich bei einer derartigen Einmütigkeit nicht feststellen. Es handelt sich nur noch um Abweichungen in der Benennung der beiden Arten der culpa.

Hefftер[4]) lehnt sich bei der Bezeichnung an die erste Einteilung Feuerbachs an. Er unterscheidet „Fahrlässigkeit", d. h. culpa mit Voraussicht der möglichen Folge, und „Unbedachtsamkeit", d. h. culpa ohne Voraussicht. Berner[5]) wählt ähnlich die Bezeichnungen „Frevelhaftigkeit" (luxuria) und „Unvorsichtigkeit".[6]) Hepp[7]) spricht wie Feuerbach von unmittelbarer und mittelbarer culpa. Weiter findet sich die Bezeichnung „nahe" und „entfernte" culpa.[8]) Am meisten vertreten ist die uns heute auch geläufige Benennung „bewußte" und „unbewußte" culpa.[9])

Andere Schriftsteller erklären sich mit der Einteilung nach dem Vorhersehen und Nichtvorhersehen der gesetzwidrigen Folge

---

[1]) Vgl. auch Wächter (Lehrbuch, 1825, S. 130), der die Einteilung Feuerbachs verwirft, weil sie unnütz und ohne praktische Wirksamkeit sei, da sie keine scharfen Grenzen gebe.

[2]) Siehe oben S. 25.

[3]) Siehe oben S. 27.

[4]) Lehrbuch, 1857, S. 59/60.

[5]) Imputationslehre, 1843, S. 241; Lehrbuch, 1857, § 98.

[6]) Vgl. ebenso Krug, Über dolus und culpa, 1854, S. 51.

[7]) Kommentar I, 1839, S. 486.

[8]) So bei Grolman, Grundsätze 1825, S. 42, und Wächter, Lehrbuch, 1825, S. 130.

[9]) So bei Bauer, Lehrbuch, 1833, § 61; Abegg, Lehrbuch, 1836, § 86; Hocheder, Strafgesetzbuch, 1862, S. 63/64, und Breidenbach, Kommentar, 1844, S. 19.

zwar einverstanden, unterlassen aber eine kurze Benennung.[1])

IV. Für Stoltzer ergibt sich durch seine eigenartige Culpalehre[2]) eine Sonderstellung. Wie erwähnt, erkennt er als Schuld überhaupt nur die culpa an. Er teilt sie in eine „offenbare" und eine „verborgene" Schuld ein.[3]) Die offenbare (d. i. der Fall des von der übrigen Literatur angenommenen dolus) definiert er als einen „Zustand, worin man mit scheinbarem Willen und Vorsatz, gegen das Gesetz zu handeln, die Tat begeht". Die verborgene Schuld (die culpa der Mehrheit) bezeichnet er sehr umständlich als diejenige, „welche durch Vorstellungen begründet wird, die geradehin keine Vorstellung von Gesetzwidrigkeit ausschliessen oder verundeutlichen, aber diejenigen ausschliessen, wodurch der gegenwärtige Fall mit einer möglichen Gesetzwidrigkeit idealisch in Verbindung gesetzt werden würde, oder das nicht deutlich ausgedrückte Gesetz in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall, wie sie es doch könnten, nicht ausbilden." Die verborgene Schuld teilt Stoltzer[4]) (anklingend an die gewöhnliche Einteilung in unbewußte und bewußte culpa) in zwei Fälle ein, die sich dadurch unterscheiden sollen, daß im ersten Falle der Täter sich keine Vorstellung von einer Gesetzwidrigkeit macht, trotzdem es ihm möglich ist, und im zweiten Falle „die Zeichen einer solchen undeutlich und dunkel ausgedrückt sind, dagegen die allgemeinen Merkmale, wonach die Handlung unter die Kategorie der Rechtlichkeit gehört, sich deutlich ankündigen."

V. Ergebnis: Die ursprünglich von Feuerbach angenommenen vier Arten der culpa haben wenig Anklang gefunden. Die spätere Einteilung Feuerbachs in eine culpa mit dem Bewußtsein des möglichen oder wahrscheinlichen Eintritts eines gesetzwidrigen Erfolges (unmittelbare Fahrlässigkeit) und eine culpa ohne dieses Bewußtsein, aber mit der für den culposen Täter vorhandenen Möglichkeit desselben (mittelbare Fahrlässigkeit), ist in der Literatur durchweg als richtig anerkannt worden.

---

[1]) z. B. Marezoll, Criminalrecht, 1856, S. 111; Wahlberg, Zurechnungslehre, 1857, S. 222/223; Hälschner, System II, 1858; S. 158 Geib, Lehrbuch II, 1862, S. 242.

[2]) Siehe oben S. 14.

[3]) Über den Willen, 1817, S. 172 ff.

[4]) a. a. O. S. 202 ff.

Die für beide Arten gewählten Bezeichnungen schwanken. Zum Teil nennt man sie Fahrlässigkeit und Unbedachtsamkeit, zum Teil, wie Feuerbach, unmittelbare und mittelbare Fahrlässigkeit. Andere bezeichnen sie als nahe und entfernte, oder bewußte und unbewußte culpa.

§ 9.

Der Rechtsirrtum.

Feuerbach betrachtet als eines der Erfordernisse des dolus das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Er verlangt, der Täter müsse das Strafgesetz kennen, das den herbeigeführten gesetzwidrigen Erfolg verbiete, und ferner das Bewußtsein haben, daß die Handlung, die er begeht, unter dieses Gesetz falle.[1]) Wenn eine dieser beiden Voraussetzungen fehlt, so bestraft Feuerbach den Täter als culposen Verbrecher, weil er die allgemeine Verbindlichkeit verletzt hat, sich mit den Strafgesetzen seines Staates bekannt zu machen, oder aber die Gesetze mit seinen (des Handelnden) Zwecken gehörig zu vergleichen. Dieses sind die erwähnten Fälle der culpa aus Unwissenheit des Gesetzes und der culpa durch Übereilung. Feuerbach zieht diese beiden Arten der culpa später[2]) in die mittelbare culpa hinein, denn er nimmt diese u. a. dann an, wenn der Täter „infolge eines Irrtums eine strafbare Handlung für erlaubt gehalten hat", und dieser Irrtum für ihn vermeidlich (error, ignorantia vincibilis) gewesen ist.[3]) Zugleich erklärt Feuerbach aber, es sei allgemein von jeder mit Vernunft begabten Person als „rechtlich gewiß" anzunehmen, daß sie mit den Strafgesetzen bekannt sei.[4]) Ohne Ausnahme soll diese Regel nach ihm jedoch nur gelten bei denjenigen Verbrechen, welche „juris gentium" sind, d. h. an und für sich rechtswidrige oder moralisch verwerfliche Handlungen, die schon „naturali rationi" als unerlaubt betrachtet werden müssen. Ausnahmen soll es dagegen bei solchen Handlungen geben, welche nur nach den Gesetzen eines bestimmten Staates (jure civili) Verbrechen sind.[5])

[1]) Vgl. Hemmen, a. a. O., S. 4.
[2]) Lehrbuch, 1847, §§ 56, 57.
[3]) Vgl. „Betrachtungen", 1800, S. 225.
[4]) Lehrbuch, 1826, § 86.
[5]) a. a. O. § 86. Note a.

Die Stellung, die man zu diesen Fragen einnimmt, muß naturgemäß danach verschieden sein, ob man für den dolus das Bewußtsein der Rechts- oder Gesetzwidrigkeit als Erfordernis aufstellt oder nicht. Diejenigen Schriftsteller, die der letzten Ansicht sind, betrachten den Rechtsirrtum für die Art der Zurechnung als belanglos, können also keine culpa aus Rechtsunwissenheit oder Rechtsirrtum anerkennen. Bei den übrigen kann es sich nur darum handeln, entweder eine Bestrafung wegen culpa oder Straffreiheit eintreten zu lassen. Wegen der Stellung der Schriftsteller zu der Frage des Bewußtseins der Gesetzwidrigkeit beim dolus sei verwiesen auf die eingehenden Ausführungen von Hemmen.[1]) Hier kann es sich nur darum handeln, die Ansichten der Literatur soweit darzustellen, wie sich ihre Erörterungen auf die culpa beziehen.

I. Anhänger Feuerbachs in der Annahme einer culpa aus Gesetzesunwissenheit sind diejenigen, oben S. 48 bereits erwähnten Schriftsteller, die sich seiner ersten Einteilung der culpa in vier Arten anschließen. Das sind Salchow, Henke (anfangs), Tittmann und Schröter. Auch v. Almendingen[2]) meint, mit Recht zähle Feuerbach zur culpa eine infolge von Gesetzesunwissenheit oder mangelndem Nachdenken über den Inhalt des Strafgesetzes hervorgebrachte Gesetzesverletzung. Bauer[3]) erklärt, daß bei der unbewußten culpa der verschuldete Mangel an erforderlicher Einsicht sich auf das Strafgesetz oder auf die Natur der Handlung oder auf das Verhältnis dieser zu jenem beziehen könne.

An die spätere Ansicht Feuerbachs über die verschiedene Wirkung des Rechtsirrtums bei delicta juris gentium und delicta juris civilis knüpft vornehmlich Heffter an.[4]) Er unterscheidet: a) Verbrechen „welche teils schon nach natürlichen Vorstellungen, teils nach herrschenden Volksansichten für unerlaubte und straf-

[1]) a. a. O. 1909, S. 4 ff.

[2]) Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 64 und 71; vgl. auch Abegg, Lehrbuch, 1836 § 85.

[3]) Lehrbuch, 1833, S. 96.

[4]) Lehrbuch, 1854, S. 53/54. Vgl. auch Roßhirt, n. Arch. d. Crim.-Rechts IX, 1827, S. 507, und „Entwicklung“ 1828, S. 111: Bei den delicta juris gentium sei die Berufung auf ignorantia ein leerer Vorwand, wobei der Bösewicht sich hinter der Dummheit verstecken wolle.

würdige Handlungen gehalten werden," und b) solche, die „sich auf rein positive, mit besonderem Staats- und Regierungs-Interesse zusammenhängende Anordnungen beziehen." Er meint, bei jenen sei nicht anzunehmen, daß einem auch nur mit gewöhnlichen Fähigkeiten ausgestatteten Menschen das rechtlich Unerlaubte derselben verborgen geblieben sein werde, und bei diesen sei wenigstens immer leichteste Belehrung möglich gewesen. Bei den Verbrechen unter a) sei immer dolus anzunehmen, und bei den unter b) genannten liege wenigstens eine verschuldete Unwissenheit vor, die als culpa zu bestrafen sei.[1]) Ausnahmsweise könnten bei den Verbrechen unter a) „besondere Lebensumstände, z. B. bisherige Abschließung von der menschlichen Gesellschaft oder eine völlig fremdartige Nationalbildung, den Einwand einer vollkommen entschuldigenden Rechtsunkenntnis begründen." Ferner könnten auch „Minderjährige und Frauenzimmer" in Ansehung solcher Delikte, wo sich die positive Grenze der Strafbarkeit und des Erlaubten mit eigenem Nachdenken nicht von selbst bemerkbar mache, bei anzunehmender Rechtsunwissenheit von Strafe freibleiben; ingleichen „solche Personen, denen es an der nötigen Umsicht und an Geschick fehle, sich in die rechtlichen Anordnungen zu finden und darin zu orientieren (rusticitas)."[2]) Oersted[3]) erklärt, man müsse bei jedem, der das Kindesalter überschritten und gewöhnlichen Menschenverstand habe, die Kenntnis aller auf gehörige Weise bekannt gemachten Strafgesetze annehmen. Dieses müsse auch geschehen bei Strafgesetzen, die aus politischer Rücksicht Handlungen, die an sich keine Rechtwidrigkeit enthielten, bestraften. Diese Gesetze seien andernfalls beinahe ohne Kraft, da es für jeden dann eine Klugheitsregel sei, sich möglichst von der Bekanntschaft mit den Gesetzen freizuhalten. Henke[4]) erkennt diese Ausführungen nur als richtig an bei einem bloßen allgemeinen Vorschützen der Unwissenheit, das durch keinerlei Gründe unterstützt wird. Er bezweifelt nicht, daß es solche Gründe gibt.

---

[1]) Vgl. auch Heffter, Die strafrechtliche Lehre von ignorantia u. error, im neuen Arch. d. Crim.-Rechts XII, 1830, S. 148.

[2]) Vgl. ebenso Roßhirt, oben S. 52 Anm. 4.

[3]) Grundregeln, S. 269 ff und 276.

[4]) Handbuch I, 1823, § 55.

Will Oerstedt nur aus praktischen Rücksichten die „delicta juris gentium“ und die „delicta juris civilis“ gleich behandeln, so verwirft Bekker die Unterscheidung beider aus einem prinzipiellen Grunde. Er erklärt,[1]) das Strafgesetz dürfe ausnahmslos nur das Staatswidrige bedrohen. Dieses aber werde die wirkliche herrschende Volksansicht, die nicht in zufälliger und bald vorübergehender Täuschung befangen sei, auch stets für unerlaubt und strafwürdig halten. Das Strafgesetz mache eine Handlung daher nie erst strafbar, sondern erkenne nur die schon vorhandene Strafwürdigkeit an. Zum dolus verlangt Bekker[2]) daher auch nur das Bewußtsein des Täters von dem Verstoß seiner Handlung gegen die Staatszwecke, nicht aber die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit derselben. Allerdings erklärt Bekker,[3]) daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit stets dasjenige der Staatswidrigkeit einschließe. Danach nimmt Bekker dolus bei Bewußtsein der Rechtswidrigkeit stets, bei Rechtsunkenntnis nur dann an, wenn der Täter wenigstens die Staatswidrigkeit seiner Handlung erkannt hat. Ist dies nicht der Fall, so nimmt er culpa an, wenn die Unkenntnis eine Folge von Nachlässigkeit ist.[4]) Abweichend von Feuerbach, Heffter und Oersted meint Bekker,[5]) es dürfe weder das Bewußtsein der Staatswidrigkeit noch dasjenige der Gesetzwidrigkeit unbewiesen angenommen werden, denn es handele sich im Strafprozeß um einen Prozeß, der auf Ermittlung der Wahrheit nach bester Überzeugung des Richters ausgehe. Er gibt aber zu, daß praktisch der Streit hierüber nur geringe Bedeutung habe, da die Fälle, wo Unwissenheit bei zurechnungsfähigen Menschen hervortrete, immer nur selten seien.

II. Im Gegensatze zu den erwähnten Schriftstellern erklären andere, die zum dolus nicht das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit fordern, einen Strafrechtsirrtum grundsätzlich für unerheblich bei der Frage, ob dolus oder culpa anzunehmen ist.

Michelet[6]) erklärt kurz, Feuerbachs culpa aus unterlassenem Erwerb der Kenntnis des Gesetzes gehöre zum dolus, da das mangelnde Bewußtsein des Gesetzes nicht die Vorsätzlichkeit

[1]) System, 1859, S. 578, 579.
[2]) Siehe oben S. 24 f. die ausführliche Darstellung seiner Lehre.
[3]) a. a. O. S. 579.
[4]) a. a. O. S. 337.
[5]) a. a. O. S. 579/580. [6]) Phil. Moral, 1828, S. 78.

aufhebe.[1] v. Bothmer[2] kommt zu demselben Ergebnis durch die Erwägung, daß die Unabsichtlichkeit der Rechtsverletzung, die die culpa voraussetze, nicht vorliege, wenn die Absicht tatsächlich auf den in die Erscheinung tretenden Erfolg gerichtet gewesen sei, der Täter aber nur nicht gewußt habe, daß er damit ein Strafgesetz übertrete.[3])

Köstlin,[4]) der ähnlich wie Bekker davon ausgeht, daß das Gesetz immer nur das wirklich allgemein als strafwürdig Anerkannte für strafbar erkläre, hält grundsätzlich ebenso wie Michelet jegliche Berufung auf Unkenntnis des Gesetzes (oder der Rechtswidrigkeit) für belanglos. Eine Ausnahme macht er nur bei einer Person, die einer ganz fremden Nationalität angehört, der man vermöge ihrer Bildungsstufe nur ein sehr mangelhaft entwickeltes Rechtsbewußtsein zutrauen kann. Hier, meint er, fehle dann jegliche Zurechnungsfähigkeit. Ferner schwächt Köstlin seinen obigen Grundsatz etwas ab in bezug auf Polizeivergehen. Bei diesen begründet er die Zurückweisung der Berufung aus Rechtsunkenntnis ganz ähnlich wie Oersted[5]) damit, daß der Staat die Geltung seiner Gesetze nicht von dem guten Willen des einzelnen, ob er Kenntnis nehmen wolle oder nicht, abhängig machen könne. Er meint aber, hier werde die Regel weit mehr Ausnahmen erleiden müssen als bei den übrigen strafbaren Handlungen. Hocheder[6]) vertritt die gleiche Ansicht wie Köstlin; er unterscheidet — hierin an Bekker erinnernd — streng Gesetzirrtum (error legis) und Rechtsirrtum im engeren Sinne (error juris), spricht aber beiden jeglichen Einfluß darauf, ob dolus oder culpa vorliegt, ab. Das Strafgesetz müsse notwendig mit dem natürlichen Rechts- und Sittlichkeitsgefühl, wie es allen civilisierten Völkern gleichmäßig innewohne, übereinstimmen. Er erklärt im Anschluß an Köstlin, ein Zurechnungsfähiger könne sich zu seiner Entschuldigung nicht auf Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit

---

[1]) Vgl. auch Krug, dolus und culpa, 1854, S. 50; Luden, Abhandlungen, 1840, S. 521.

[2]) Erörterungen und Abhandlungen I., 1843, S. 12/13.

[3]) Vgl. auch Leonhardt, Kommentar, 1846, S. 225.

[4]) System, 1855, § 113.

[5]) Siehe oben S. 53.

[6]) Bayrisches Strafgesetzbuch, 1862, S. 343 ff.

seiner Handlung berufen; solche Übeltäter aber, denen die Fähigkeit zur Unterscheidung von Recht und Unrecht mangele, müßten als Unzurechnungsfähige ganz straffrei ausgehen.

III. Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist kurz folgendes: Zunächst finden sich noch Anhänger der culpa aus Rechtsirrtum, wie sie Feuerbach anfangs aufstellt. Dieser selbst nimmt ihr späterhin alle Bedeutung, indem er bei jedem Staatsbürger die Kenntnis der Gesetze voraussetzt. Die Literatur folgt ihm hierin. In der letzten Hälfte des hier in Betracht kommenden Zeitraums geht die überwiegende Ansicht dahin, daß Rechtsirrtum in der Regel ohne Einfluß sei auf die Art des Verschuldens.

§ 10.

Die Grade der culpa.

Außer der erörterten Einteilung der culpa in verschiedene Arten (aus qualitativen Rücksichten) wird vielfach in der Literatur die Notwendigkeit einer Einteilung der culpa in Grade (aus quantitativen Rücksichten) vertreten.

Die Ansicht Feuerbachs hierüber hat Wandlungen durchgemacht. Er vertritt zunächst die Einteilung der culpa in drei Grade, später hält er zeitweilig nur die Festsetzung zweier Grade für richtig, und zuletzt, verwirft er eine allgemein festgesetzte Abstufung überhaupt. In den ersten acht Auflagen seines Lehrbuches[1]) befürwortet Feuerbach die Einteilung der culpa in folgende drei Grade:

1) Höchste culpa (c. lata): Die Entstehung des gesetzwidrigen Erfolges aus der Handlung war wahrscheinlicher als die Nichtentstehung desselben.
2) Mittlere[2]) oder mäßige[3]) culpa (c. levis s. media): Es lag ein gleich hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für die Entstehung wie für die Nichtentstehung des Erfolges vor.
3) Geringste culpa (c. levissima s. minima): Die Vermeidung des Erfolges war wahrscheinlicher als die Entstehung desselben.

[1]) 1. Auflage 1801, § 65; 7. Auflage 1820, § 57.
[2]) 1. Auflage a. a. O.
[3]) 7. Auflage a. a. O.

Schon in der „Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs“ [1] erklärt Feuerbach, es sei praktischer, nur zwei Grade der culpa festzusetzen, da der Gesetzgeber sich damit begnügen müsse, unter der unübersehbaren Stufenfolge von Graden nur die auffallendsten Abstufungen hervorzuheben. Dieses geschehe am besten dadurch, daß man zwischen den beiden äußersten Extremen eine Mittellinie ziehe, um so die Culpa in zwei Hauptgrade, grobe und leichte culpa, einzuteilen. Drei Momente sollen für die Unterscheidung derselben bestimmend sein:

1) Die Beschaffenheit der Handlung — je nachdem diese schon an sich unerlaubt war oder nur wegen ihres Zusammenhanges mit einem gesetzwidrigen Erfolge hätte unterlassen werden sollen.

2) Das Verhältnis der culposen Handlung zu dem entstandenen gesetzwidrigen Erfolge — je nachdem dieser größere oder geringere Wahrscheinlichkeit hatte.

3) Das Verhältnis der Handlung und des entstandenen Erfolges zu den Körper- und Gemütskräften des Handelnden.

Feuerbach zieht hier die Zweiteilung der Dreiteilung vor, da die eine Grenzscheide bei jener leichter zu finden sei, als die beiden Grenzen bei dieser. Endlich, von der 9. Auflage seines Lehrbuches an,[2] vertritt Feuerbach die Meinung, die Grade der culpa seien durch allgemeine Begriffe nicht definierbar, müßten vielmehr im einzelnen Falle nach allgemeinen Gründen der relativen Strafbarkeit bemessen werden.

I. Der anfänglich von Feuerbach befürworteten Einteilung der culpa in drei Grade schließt sich Kleinschrod[3] an. Er weicht jedoch von Feuerbach in der Begründung der Gradunterschiede ab. Er bestimmt diese wenig verständlich dahin: Culpa lata liegt vor, „wenn einer seine Sinne oder seine Phantasie nicht um Rat fragt, wodurch er sich doch leicht von der schlimmen Folge seiner Handlung hätte überzeugen können“, culpa levis, „wenn jemand seinen Sinnen und seiner Phantasie gemäß handelt, aber die Essenz (?!) seiner Handlung nicht durch die Hülfe der Vernunft untersucht, welche ihm gesagt hätte, wie schlimm

[1] Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft II 3, 1804, S. 44 ff.

[2] 1826, § 58.

[3] System. Entwicklung I, 1805, § 30.

der Ausgang seiner Handlung sein könne", culpa levissima, „wenn man alles beobachtet, was zu einer Handlung erforderte, jedoch darin fehlt, daß man die zufälligen Ereignisse nicht untersucht, welche aus einer Handlung sich ergeben können."

Auch Bauer[1]) ist grundsätzlich für die Dreiteilung der culpa und stellt genau die gleichen Grade auf wie anfangs Feuerbach. Er hält es jedoch nicht für ratsam, diese Dreiteilung in das Gesetzbuch aufzunehmen, und schlägt vor, hierfür nur zwei Stufen, grobe und geringere culpa, zu wählen. Für diese will er aber kein allgemeines Merkmal aufgestellt wissen, sondern er meint, der Gesetzgeber müsse sich darauf beschränken, nur die wichtigsten Arten als Beispiele aufzustellen. Außer dem näheren oder entfernteren Kausalzusammenhange komme es noch „auf die Persönlichkeit des Handelnden, auf das Dasein einer besonderen Rechtspflicht zur Sorgfalt, auf das unbefugte Zudringen zu einem Geschäfte, auf den Umstand, daß die Handlung schon an sich unerlaubt gewesen sei, sowie auf die besonderen, die Übertretung erschwerenden Verhältnisse an".[2])

II. Auch die von Feuerbach später angenommene Zweiteilung hat nur wenig Zustimmung gefunden. Abegg[3]) schließt sich ganz an Feuerbach an. Auch Schröter[4]) unterscheidet unter ausdrücklicher Abweisung der Dreiteilung (als weder der Natur der Sache, noch den Quellen entsprechend) grobe und leichte culpa. Abweichend von Feuerbach bestimmt er diese kürzer und allgemeiner dahin, daß die grobe culpa der Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften des Menschenverstandes sei, und die leichte culpa in der Unterlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Vorsicht bestehe, die man von einem jeden verständigen Menschen billigerweise verlangen könne.

Henke[5]) folgt nur anfangs der Feuerbachschen Zweiteilung. Später[6]) mißbilligt er jedoch jede besondere Unterscheidung von Culpagraden, da die einzelnen Fälle nach zu mannigfaltigen Gesichtspunkten zu beurteilen seien.

[1]) Entwurf, 1826, S. 452 ff.
[2]) Vgl. auch Bauer, Lehrbuch, 1833, § 98.
[3]) System, 1826, § 81; Lehrbuch 1836, § 86.
[4]) Handbuch, I, 1818, § 73.
[5]) Beiträge, 1813, S. 160, 161; Lehrbuch, 1815, § 68.
[6]) Handbuch, 1823, § 55.

III. Die große Mehrheit der Schriftsteller lehnt — ebenso wie auch später Feuerbach — eine allgemeine Einteilung der culpa in zwei oder drei Grade ab. Sie führen sämtlich — mehr oder weniger eingehend und im Gedankengange nur wenig von einander abweichend — aus, das die culpa so unendlich viele Grade enthalte, die sich nach so vielen verschiedenartigen persönlichen und sachlichen Umständen richteten und ganz unmerklich in einander übergingen, daß es unmöglich sei, sie durch allgemeine feste Regeln genau zu bestimmen, [so Oersted[1]), Werner[2]), Roßhirt[3]), Michelet[4]), Berner[5]), Köstlin[6]) u. a.]. Sie überlassen es dem Richter, hier im konkreten Falle das richtige Maß zu finden. Meyer[7]) meint z. B., es komme nur darauf an, zu prüfen, ob unter den vorhandenen Verhältnissen das handelnde Subjekt in seiner Individualität die Folgen der Tat und das Verbotswidrige derselben habe beurteilen können; wenn dieses der Fall sei, so sei es strafbar, die Strafe selbst richte sich nach den näheren Umständen des Falles. Weigand[8]) meint, man könne nur von einer erhöhten culpa sprechen. Diese liege vor, wenn jemand durch eigentümliche Kenntnisse oder durch Amtspflicht besonders in der Lage gewesen sei, die culpose Handlung zu vermeiden, oder wenn er schon gewarnt oder öfter wegen solcher Handlungen bestraft worden sei. Berner[9]) beleuchtet die Frage noch vom Standpunkte seiner Theorie vom Überwiegen des Tatmomentes über das Willensmoment aus und folgert, wenn man drei Grade der culpa annehmen wolle, so müsse der höchste Grad der sein, wo das Moment der Tat unendlich wenig, der niedrigste, wo es unendlich viel überwiege, und der mittlere müsse der Punkt sein, der in der Mitte zwischen beiden liege. Grenzen wären hier gar nicht zu ziehen.

[1]) Grundregeln, 1818, §§ 42, 43.

[2]) Handbuch, 1820, § 271.

[3]) Handbuch, 1821, § 21; Geschichte und System des deutschen Strafrechts II, 1839, S. 215.

[4]) Philos. Moral, 1828, S. 65.

[5]) Imputationslehre, 1843, S. 237.

[6]) Neue Revision, 1845, S. 236; System, 1855, S. 173.

[7]) Tatbestand und Täterschaft, 1836, S. 15.

[8]) Erörterungen, 1836, S. 109.

[9]) a. a. O. S. 239, 240.

Paul Anton[1] ergibt sich durch seine abweichende Culpalehre auch hier wiederum eine Sonderstellung. Er kann deswegen eine Fahrlässigkeit bei der culpa nicht zulassen, weil der Handelnde die Vorstellung, „nicht zu wissen, daß er den hervorgebrachten Erfolg wohl hervorbringen werde," nur entweder haben könne oder nicht, ohne daß weitere Abstufungen gemacht werden könnten.

IV. Eine kurze Zusammenfassung der Untersuchung [illegible] hat folgendes Ergebnis:

[illegible] culpa [illegible] subjektiven Rücksichten wird nur von einigen älteren Schriftstellern vertreten. Von den späteren wird sie durchweg verworfen. Diese bemessen das Maß der Strafbarkeit eines bestimmten culposen Verbrechens nach der Individualität des culposen Täters und nach [illegible] Falles.

[1] Handbuch, 1882, S. 271; siehe oben S. 27 ff.

DRITTER ABSCHNITT

§ 11.

Die Bestrafung der culpa.

I. Feuerbach fordert zu einer strafrechtlich zurechnungsfähigen culpa das wirkliche Eintreten eines gesetzwidrigen Erfolges. Das erhellt einmal aus seiner Culpadefinition (s. oben S. 4) und ferner daraus, daß er als Voraussetzung der culpa u. a. „ohne äußere Handlung, wodurch man physischer Urheber eines Verbrechens werde," verlangt.[1] Anschließend[2] verneint er auch ausdrücklich die Möglichkeit eines culposen Versuchs. Konopak[3] geht daher fehl, wenn er meint, aus den Erörterungen Feuerbachs scheine hervorzugehen, daß er zur Existenz einer strafrechtlichen culpa nicht den Eintritt eines gesetzwidrigen Erfolges verlange.

Die Literatur folgt in ihrer großen Mehrheit Feuerbach. Zum Teil bringen die Schriftsteller dieses schon in der Definition der culpa zum Ausdruck (wie z. B. Salchow[4], Henke[5] und Bauer[6]); andere betonen ausdrücklich ohne weitere Begründung, ein Erfordernis des culposen Verbrechens sei der wirkliche Eintritt eines gesetzwidrigen Erfolges (wie z. B. Wächter[7], Martin[8]

[1]) Lehrbuch, 1826, § 55.

[2]) a. a. O. Anm. a.

[3]) Über dolus und culpa, 1802, S. 37 38.

[4]) Strafen und Verbrechen, 1804, § 12.

[5]) Lehrbuch, 1815, § 64.

[6]) Entwurf, 1826, S. 446; Lehrbuch, 1833, S. 93; Abhandlungen I, 5, 1840, S. 284.

[7]) Lehrbuch, 1825, § 84.

[8]) Lehrbuch, 1829, S. 78.

und Weigand[1])]. Bauer[2]) fügt noch hinzu, man brauche, um sich von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, nur zu erwägen, zu welchen Folgen es führen würde, wenn jede Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit, aus welcher möglicherweise Gefahr oder Schaden für andere hätte entstehen können, in Untersuchung gezogen und bestraft werden sollte. Köstlin[3]) ist gleicher Meinung, und zwar deswegen, weil ohne einen bestimmten Erfolg die Frage ja gar nicht entstehen könne, ob der Wille des Handelnden ihn als eine mittelbare Folge seiner Handlung hätte voraussehen können [vgl. auch Marezoll[4])]. Nur aus praktischen Rücksichten beschränkt Oersted[5]) die culpa auf die Handlung, die einen Erfolg wirklich hervorgebracht hat. Eigentlich zu bestrafen sei die der Rechtsordnung gefährliche Handlungsweise, gefährliche Handlungen könnten in vielen Fällen aber nicht anders als durch einen bestimmten eingetretenen Erfolg erkennbar gemacht werden.

Grolman[6]) meint im Gegensatze zu den genannten Schriftstellern, es lasse sich keineswegs behaupten, daß der eingetretene Erfolg das einzige Mittel sei, um das Dasein eines bösen Willens nachzuweisen, sondern es gebe auch Handlungen, welche, wenn sie glücklicherweise auch keine Verletzung hervorbrächten, dennoch als unzweideutige Beweise der Sorglosigkeit und Unbefangenheit erscheinen und daher auch ohne Erfolg Verbrechen sein könnten. Daß für Stübel in Verfolg seiner Lehre überhaupt Eintritt oder Nichteintritt des Erfolges ganz gleichgültig ist, ist bereits oben Seite 10 ausgeführt.

Endlich sei noch Hepp[7]) erwähnt, der grundsätzlich die Möglichkeit eines culposen Versuchs feststellen will. Man übergeht dieses beinahe mit Stillschweigen.[8]) Seine Ausführungen hierüber haben für das Kriminalrecht auch keine praktische Bedeutung, da er selbst zugibt, daß die Gesetzgebung einen solchen Versuch nie kriminell strafen könne, daß vielmehr dergleichen culpose, ohne

[1]) Erörterungen, 1836, S. 109.
[2]) a. a. O. S. 287.
[3]) Neue Revision, S. 42.
[4]) Criminalrecht, 1856, S. 112.
[5]) Grundregeln, 1818, S. 251, 252.
[6]) Grundsätze, 1825, S. 42/43.
[7]) Arch. d. Crim.-Rechts, n. F., 1836, S. 35 ff.
[8]) Vgl. nur Köstlin, Neue Revision, 1845, S. 342.

Erfolg gebliebene Handlungen nur insofern strafbar seien, als sie der Gesetzgeber durch ein besonderes Polizeigesetz als selbständiges Vergehen mit Strafe bedroht habe.

II. Feuerbach scheint anfangs der Meinung zu sein, daß jedes Verbrechen, welches als doloses mit Strafe belegt werde, ebenso gut als culposes möglich sei. Er stellt alles ab auf die obligatio ad diligentiam:[1] Wer diese schuldhaft verletzt und dadurch einen gesetzwidrigen Erfolg herbeiführt, soll wegen culpa bestraft werden. Wenn der Staat verbietet, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, so sagt er damit, daß dieser überhaupt seinem Interesse entgegen sei, gleichgültig, ob er absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt wird. Eine Einschränkung dieser Ansicht Feuerbachs findet sich zuerst in der 9. Auflage seines Lehrbuches.[2] Hier zählt er zu den notwendigen Voraussetzungen der culpa „das Dasein eines Strafgesetzes, welches auch die unvorsätzliche Rechtsverletzung mit Strafe bedroht." Er erwähnt besonders Tötung, Körperverletzung und gemeingefährliche Beschädigung des Eigentums. Er nimmt ausdrücklich von der Bestrafung wegen culpa aus: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Ehrenbeleidigung, denn zum Wesen dieser Verbrechen werde eine bestimmte Art des rechtswidrigen Vorsatzes erfordert. Während also Feuerbach anfangs grundsätzlich jede Art von Verbrechen auch als culpos für strafbar hält, kehrt er später diesen Grundsatz um und fordert besondere Erwähnung bei jedem einzelnen Verbrechen.

Anfangs findet sich auch in der Literatur keine Einschränkung. Ausdrücklich erklärt auch Kleinschrod, man müsse als Regel annehmen, daß, wenn überhaupt eine Handlung unter Strafe verboten werde, dieses sowohl vom dolus als von der culpa verstanden werden müsse,[3] und es werde allgemein angenommen und von allen Gesetzgebungen ausgesprochen, daß culpose Übertretungen der Strafgesetze im allgemeinen strafbar seien.[4]

Doch schon in der Literatur der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts beginnt das Bestreben, die Möglichkeit der Bestra-

[1] Siehe oben S. 4 ff.
[2] 1826, § 55.
[3] System. Entwicklung, S. 64.
[4] Im neuen Archiv d. Crim.-Rechts, 1822, S. 51.

fung culposer Verbrechen einzuschränken. So bemerkt bereits Oersted,[1] daß eine Unachtsamkeit, durch die nur ein ersetzbarer Schade gestiftet werde, nicht gerade notwendig bestraft werden müsse, daß es vielmehr hier für die Sicherung des bürgerlichen Friedens genügen könne, den Schuldigen zur Erstattung des Schadens anzuhalten.[2] Doch macht er zur Bedingung, daß der Täter offenherzig sein Versehen bekennt. Oerstedt[3] meint weiter, insbesondere dürften ehrenverletzende Äußerungen im allgemeinen keine Strafe nach sich ziehen, wenn sie aus Unverstand geschehen seien oder ohne Einsicht davon, daß darin etwas für einen anderen Kränkendes enthalten gewesen sei, denn eine hierüber zeitig und ohne Rückhalt gegebene Erklärung müsse gewöhnlich die nachteilige Wirkung beseitigen.

Bauer nimmt in seinem Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für Hannover[4] bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche auch als culpose Verbrechen vorkommen können, eine diesbezügliche Vorschrift auf.[5] Auch die Mehrheit der übrigen Schriftsteller hält eine culpose Handlung nur für strafbar bei ausdrücklicher Bestimmung im Gesetz [so Kitka[6], Baumeister[7], Beseler[8] und Marezoll[9]]. Marezoll will nur bei wenigen Verbrechen neben dem dolus auch die culpa zulassen. Ähnlich erklären andere die Strafbarkeit culposer Verbrechen überhaupt für eine Ausnahme [so Leonhardt[10] und Berner[11]]. Von Mittermaier[12] und

---

[1] Grundregeln, 1818, S, 249.

[2] Vergleiche hierzu auch v. Wächter, Strafrecht, 1857, S. 412, und Kitka, Arch. d. Crim.-Rechts, n. F., 1835, S. 238.

[3] a. a. O. S. 250.

[4] 1826.

[5] Diese findet sich bei Brandstiftung, Überschwemmung, Verbreitung einer Viehseuche, Falscheid, Tötung, Körperverletzung, Bigamie, Gefangenenbefreiung durch der Gefangenenwärter, „Verlängerung einer peinlichen Untersuchung oder der Haft“ und Vernachlässigung der Dienstpflichten.

[6] Arch. d. Crim.-Rechts, n. F., 1835, S. 238.

[7] Bemerkungen zur Strafgesetzgebung I, 1847, S. 22.

[8] Kommentar, 1851, S. 47.

[9] Crim.-Recht, 1856, § 31.

[10] Kommentar, 1846, S. 226.

[11] Lehrbuch, 1857, S. 146: „Strafdrohungen gegen bloße Fahrlässigkeit sind nur am Orte, wenn sie durch die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes der Verletzung, oder durch polizeiliche Rücksichten, oder

Berner wird auch hingewiesen auf das abschreckende Beispiel des von Feuerbach verfaßten Strafgesetzbuches für Bayern von 1813, dessen allgemeine Vorschrift Art. 64[1], wonach bei allen Verbrechen culpa bestraft werden konnte, sehr nachteilige Folgen gehabt habe.[1])

Berner[2]) nimmt zur näheren Erläuterung noch die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu Hilfe. Er meint merkwürdigerweise, die ersten beiden Arten setzten regelmäßig den dolus voraus, die bloße culpa werde hier nur in den seltensten Fällen angetroffen, während bei den Übertretungen regelmäßig schon die bloße culpa genüge.

Widerspruch erhebt sich gegen die Beschränkung der Annahme culposer Verbrechen nicht. Die übrige Literatur beschäftigt sich wenig damit.

III. Die Frage nun, wie die culpa zu bestrafen sei, beantwortet die Literatur nach verschiedenen Gesichtspunkten. Einmal wird ein Unterschied zwischen der Strafe der culpa und der des dolus nach Art und Grad festgestellt, weiter werden die für die Abmessung der Strafe des einzelnen Falles maßgebenden Umstände erörtert.

Feuerbach[3]) erklärt, die Strafe der culpa müsse der Art nach von derjenigen des dolus verschieden sein. Da bei dem culposen Verbrecher keine direkt feindseligen Triebfedern zu bekämpfen seien, so müsse die angedrohte Strafe mehr die Gestalt einer Warnung als eines eigentlichen Schreckbildes haben. Daher dürften den culposen Verbrecher infamierende Strafen nicht treffen. Feuerbach schlägt vor, ihn nur mit Besserungs-

endlich wegen einer durch die Fahrlässigkeit verletzten Berufspflicht gefordert werden."

[12]) Anm. V zu § 55 in Feuerbachs Lehrbuch, 1847.

[1]) Art. 64 lautet: Jeder Untertan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich andere in ihren Rechten verletze oder Gesetze des Staates übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas getan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene Übertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich."

[2]) Lehrbuch, 1857, S. 147.

[3]) Kritik, 1804, S. 63 ff.

haus, einfachem Gefängnis und Verweis zu bestrafen. Dabei gibt er den Rat, alle culposen Verbrechen, bei welchen die Strafe des dolus in nicht mehr als körperlicher Züchtigung oder vierjähriger Freiheitsstrafe bestehe, nur mit einem Verweise zu belegen.

Die Literatur beschäftigt sich nur vereinzelt und nur am Anfange des 19. Jahrhunderts mit der Frage eines Unterschieds zwischen dolus und culpa in Rücksicht auf die Art der Strafe. Ebenso wie Feuerbach verwerfen auch Henke[1]) und Meyer[2]) infamierende Strafen bei der culpa. Henke erklärt näher, es bedürfe zur Besserung des culposen Verbrechers keiner dauernden Leiden, keines Zwanges zu mühsamen Arbeiten, nicht der Auflage schwer zu tragender Entbehrungen, vielmehr sei angemessen ein düsteres, niedriges Gefängnis und die Entbehrung aller äußeren Beschäftigung, damit der culpose Täter gezwungen werde, über die Folgen seines Leichtsinns nachzudenken, jedoch nur für kurze Zeit, um ihn nicht an die Trägheit zu gewöhnen und dadurch die wohltätigen Folgen der Strafe wieder zu beseitigen. Bei einem sehr geringen Grade von culpa hält Henke einen einfachen Verweis für ausreichend. Meyer will die Trägheit des culposen Täters durch Mittel, welche die innere Tätigkeit anregen, beseitigen. Er schlägt als solche Belohnung, Belehrung, Ermahnung, Warnung und Züchtigung vor, meint aber, daß in seltenen schwereren Fällen auch Strafe angewendet werden müsse; diese dürfe allerdings nicht den Charakter der Strafe eines verbrecherischen Willens tragen.

Einen sehr breiten Raum nimmt die Erörterung über die Art der Culpastrafe bei v. Almendingen ein,[3]) eine Folge seiner Lehre von der culpa als Verstandesfehler. Während die Mehrheit in der Literatur das naturgemäße Angriffsziel der Strafe sowohl beim dolus als auch bei der culpa in dem bei beiden angenommenen Willensfehler findet, muß v. Almendingen Grund und Art der Strafe für die culpa ganz abweichend vom dolus in Rücksicht auf den irrenden Verstand des culposen Täters bestimmen.

v. Almendingen erklärt im Verfolg seiner Culpatheorie eine psychologische Einwirkung der Strafe auf den culposen Verbrecher

[1]) Beiträge, 1813, S. 163.

[2]) Tatbestand und Täterschaft, 1836, S. 15.

[3]) Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 103 ff.

im Sinne einer Abschreckung für unmöglich, da die Tätigkeit des Verstandes nach ihm nicht vom Willen beherrscht ist.[1]) Er meint daher, im Gegensatze zum dolosen Täter könne der culpose erst hinterher erfahren, daß die Unterlassung gehöriger Aufmerksamkeit, die einen gesetzwidrigen Erfolg herbeiführe, mit nachteiligen Folgen für ihn verknüpft sei, sodaß die Strafe der culpa ein erst hinterher gefühltes Übel der Rückerinnerung sein müsse.[2]) So kommt v. Almendingen zu seinem für den Erzieher wie für den Strafgesetzgeber aufgestellten Grundsatz: „Mache die Verirrungen des Verstandes, wenn sie dem Erziehungszweck zuwider wirken, oder den Staatszweck stören, zu einem Gegenstande der Erfahrung.“ [3]) Er bezeichnet als den Zweck der Bestrafung culposer Verbrechen den, zu erreichen, daß „die durch Erfahrung gewarnte Sinnlichkeit den Verstand zu größerer Aufmerksamkeit anspornе.“[4]) Nur durch die Erinnerung soll ein Reiz zum Nachdenken bei künftigen gleichen Fällen erregt werden.[5])

Dieses „Erfahrungsübel,“ mit dem v. Almendingen danach die culpa belegt, soll seiner Bestimmung gemäß nach ihm „nicht ohne Not schmerzlich“ sein, ein Übel, das „vorausgesehen groß, erfahren gering, überstanden vielleicht wohltätig“ ist. Als hiernach geeignet bezeichnet v. Almendingen[6]) den Verweis, „welcher beschämt und schmerzt, ohne daß die Folgen desselben entehren,“ eine „vorübergehende Einsamkeit,“ „gegen deren Vorstellung sich die Einbildung sträubt, ohne daß sie, überstanden, das Nachgefühl des unersetzlichen Verlustes mehrerer Lebensjahre zurückläßt,“ eine Geldstrafe, „welche vor der Zufügung schreckt, im Augenblick der Zufügung empfindlich ist, ohne doch hinterher den Wohlstand des Bestraften unwiederbringlich zu untergraben.“

Der Rest derjenigen Schriftsteller, welche die Frage nach der Art der Culpastrafe berühren (Klein, Kleinschrod und Werner), beschäftigt sich lediglich mit den eingehenden Ausführungen

---

[1]) Ebenso Salchow, Handbuch, 1823, S. 51.

[2]) Beim dolus sei die Strafe ein schon im voraus erkanntes Übel der Vorstellung.

[3]) a. a. O. S. 103. [4]) a. a. O. S. 109.

[5]) a. a. O. S. 115; vgl. ebenso Salchow, Handbuch, 1823, S. 52.

[6]) a. a. O. S. 186, 190.

v. Almendingens. Klein[1] verwirft das „Erfahrungsübel", da es mit der tierischen Züchtigung zusammenfalle, bei der es auch nur darauf ankomme, daß die Vorstellung eines gewissen Übels irgend einen tierischen Reiz überwinde. Hiervon müsse die menschliche Strafe sorgfältig unterschieden werden. Kleinschrod[2] ist der Ansicht, daß nach der Lehre von v. Almendingen das erste culpose Verbrechen, das jemand begehe, gar nicht bestraft werden könne. Auch geschehe die Warnung des Täters vor künftigen gleichen Handlungen, wie sie v. Almendingen verstehe, besser durch Belehrung. Werner[3] beschäftigt sich sehr ausführlich mit der Lehre v. Almendingens. Er verwirft insbesondere dessen Ansicht, daß zum Unterschiede vom dolus der culpose Täter erst nachher die unangenehmen Folgen seiner Unaufmerksamkeit erfahre. Der Staat gebe der Gesamtheit seiner Bürger durch die Drohung des Strafgesetzes, nicht erst durch die Strafvollziehung einen Bestimmungsgrund zum Rechtverhalten; deswegen müsse auch der culpose Täter vorher wissen, „daß der Nichtgebrauch seines die Entstehung gesetzwidriger Erfolge anhaltenden Reflexionsvermögens für ihn mit verabscheuten Folgen verbunden sei." Werner vertritt also die Abschreckungstheorie auch bei der culpa, trotzdem er sie — wie oben S. 32 erörtert — ebenso wie v. Almendingen als einen Verstandesfehler bezeichnet.

IV. Für die Bestimmung der Culpastrafe gibt Feuerbach weiter an, auch ihr Grad müsse von dem der Dolusstrafe verschieden sein. In seiner „Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs"[4] meint er, es sei nicht zu gelinde, wenn für die gröbste culpa nur der sechste Teil der Strafe des entsprechenden dolosen Verbrechens allgemein als Maximum angenommen werde, da es einer weit schwächeren psychologischen Einwirkung bedürfe, um Leichtsinn und Trägheit zu unterdrücken, als erforderlich sei, um die rechtswidrige Begierde, die Quelle des dolus, zu bezähmen. Da Feuerbach die Freiheitsstrafe nach ihrer Dauer in sechs Hauptgrade einteilt, die mit 4 Jahren beginnen und immer 4 Jahre aus einander liegen (4, 8, 12, 16, 20 Jahre und lebenslängliche Frei-

[1] Nachträge zu Quistorp I, 1809, S. 438.
[2] Etwas über die Bestrafung culposer Verbrechen, 1822, S. 56/57.
[3] Culpa, 1807, S. 395 ff.
[4] 1804, S. 69 ff.

heitsstrafe, diese 24 Jahren gleichgesetzt, so kommt er zu dem Ergebnis, daß bei lebenslänglicher Dolusstrafe die entsprechende Culpastrafe als Maximum vier Jahre beträgt. Dieses soll jedoch nur für die grobe culpa (s. o. S. 57) gelten. Das Maximum der leichten culpa (s. o. S. 57) setzt Feuerbach auf ein Zwölftel der Dolusstrafe fest. In seinem Lehrbuche[1]) stellt Feuerbach von Anfang an nur kurz, ohne Annahme eines bestimmten ziffernmäßigen Verhältnisses allgemein fest, das dolose Verbrechen sei immer stafbarer als das culpose, da die culpose Willensbestimmung nicht unmittelbar auf die Gesetzesverletzung selbst als Zweck gerichtet, also in ihr selbst weniger Grund zur Hervorbringung der Tat enthalten sei, als in der dolosen Willensbestimmung. Die Literatur ist Feuerbach hierin durchweg gefolgt.

Ein ziffernmäßiges, festes, für alle Verbrechen gültiges Verhältnis zwischen der Culpa- und der Dolus-Strafe stellt ebenso wie anfangs Feuerbach auch Martin[2]) fest. Er hält jedoch abweichend die Bestimmung eines Verhältnisses von 1 zu 4 für richtiger. Hier mag auch Bauer erwähnt werden, der in seinem Entwurfe zu einem Hannoverschen Strafgesetzbuche in Artikel 61[3]) eine allgemeine Bestimmung aufnimmt, wonach die „grobe“ culpa, wenn das entsprechende dolose Verbrechen mit „schwerer“ Strafe belegt ist, mit einmonatlichem Gefängnis bis zu dreijährigem Arbeitshause, im übrigen aber nicht härter als mit Gefängnis bestraft werden soll.[4]) Auch Henke[5]) billigt die allgemeine Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Dolus- und der Culpa-Strafe, denn ein bestimmter Grad der culpa stehe bei dem einen Verbrechen ebenso weit in Hinsicht der Strafbarkeit vom dolus ab wie bei dem anderen.

In der Regel stellen die Schriftsteller kurz fest, daß die culpa geringer als der dolus bestraft werden müsse [so Klein[6]), Haeber-

[1]) 7. Aufl. 1820; 9. Aufl. 1826, § 116.

[2]) Lehrbuch 1829, § 61.

[3]) 1826, S. 47.

[4]) Bei der „geringeren“ culpa nimmt Bauer kein allgemeines Verhältnis zur Dolusstrafe an. Er bestimmt dafür Geldstrafe, gerichtlichen Verweis und Gefängnis.

[5]) Beiträge, 1813, S. 164.

[6]) Nachträge zu Quistorp, 1809, S. 471.

lin[1]), Tittmann[2])]. Heberlin verwirft ausdrücklich eine allgemeine, für alle Arten von Verbrechen gleich geltende Bestimmung und hält es für gerechter, bei jedem einzelnen culposen Verbrechen die Strafbarkeit besonders festzusetzen. Bei Michelet[3]) und Köstlin[4]) folgt die geringere Bestrafung der culpa aus ihrer Culpalehre: Der culpose Täter wollte nicht die wirkliche Existenz des rechtsverletzenden Erfolges, sondern nur dessen Bedingung, seine „reale Möglichkeit". Daher muß die culpa einen geringeren Schuldgrad darstellen als der dolus.

v. Almendingen[5]) hebt in Verfolg seiner Lehre von dem „Erfahrungsübel" besonders hervor, die culpa müsse merklich gelinder als der dolus bestraft werden, denn der Zweck, durch Erinnerung einen Reiz zum Nachdenken bei künftigen gleichen Fällen zu erregen, könne durch das schwächste Mittel erreicht werden.[6]) Oersted[7]) meint sogar, die Strafe des culposen Verbrechens müsse „tief unter derjenigen stehen, die der leiden würde, welcher mit Vorsatz dieselbe Tat begangen hätte," denn zum Maßstab der Strafe werde ja eigentlich nicht der hervorgebrachte Erfolg, sondern die unvorsichtige Handlungsweise gemacht. Es handele sich hier nur darum, die schlafende Aufmerksamkeit zu wecken, nicht, die positive Neigung zu einer verbotenen Handlung zu überwinden. Andererseits müsse die Strafe aber doch so fühlbar sein, daß sie die Erwartung rechtfertige, daß sie dem Leichtsinnigen Furcht einflöße vor Unvorsichtigkeiten, die Schaden anrichten könnten. Dieser Maßstab müsse bei allen Verbrechen verschieden sein, deswegen könne man auch keine allgemeine Bestimmung für alle culposen Verbrechen aufstellen.[8])

[1]) Grundsätze, 1845, S. 44/45. [2]) Handbuch I, 1822, S. 188.

[3]) Philos. Moral, 1828, S. 64.

[4]) Neue Revision, 1845, § 101; System, 1855, § 67.

[5]) Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 115.

[6]) a. a. O. S. 121: „Nach überstandener Strafe muß der Culpose, ohne durch ein schmerzliches Nachgefühl an einen unersetzlichen Verlust erinnert zu werden, vollständig in seine vorigen bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten. Mit seinen Mitbürgern, als wenn nichts vorgegangen wäre, versöhnt, jedes häuslichen, gesellschaftlichen und bürgerlichen Genusses fähig, dürfen die Folgen der zugefügten Strafe ihn nie zu den Unglücklichen herabwürdigen, welche durch ihre verkrüppelte Existenz die Armseligkeit der bürgerlichen Einrichtungen ankündigen."

[7]) Grundregeln, 1818, S. 253 f. [8]) Vgl. auch Roßhirt, Lehrbuch, 1821, § 95, und Weber, Beitrag, 1823, S. 448.

Im Gegensatze zu v. Almendingen und Oersted ist Kleinschrod[1]) der Ansicht, die culpa sei nicht viel gelinder als der dolus zu bestrafen. Er stellt bedeutend mehr als Oersted das rein Objektive der Tat, den durch die culpa herbeigeführten Schaden, in den Vordergrund. Der entstehende Schaden sei meistens bei der culpa ebenso groß wie beim dolus, und eine Verachtung des Gesetzes (wie beim dolus) nicht sehr verschieden von einer Nichtachtung desselben (wie bei der culpa). Endlich beständen die culposen Verbrechen meistens in der Verletzung der wichtigsten Rechte der Menschheit, denn es handele sich meistens um Tötungen, Körperverletzungen und Brandstiftungen.

V. Nachdem die Art der Culpastrafe und ihr Verhältnis zur Dolusstrafe erörtert sind, handelt es sich noch um die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Strafe für ein einzelnes culposes Verbrechen zu bemessen ist. Zuerst kommt hier als Anhaltspunkt die von mehreren Schriftstellern eigens zum Zwecke der Abstufung innerhalb der culpa vorgenommene Einteilung in zwei oder drei Grade in Betracht. Auf die obigen Ausführungen hierüber ist zu verweisen.[2])

Einzelne Schriftsteller verwenden aber auch die oben erörterte Einteilung der culpa in bewußte und unbewußte zur Abstufung der Strafbarkeit der culpa in dem Sinne, daß sie die bewußte culpa allgemein für strafbarer erklären als die unbewußte. Feuerbach läßt hierüber nichts verlauten. Er will eine derartige Regel nicht aufstellen. Nur Bauer[3]), Abegg[4]), Breidenbach[5]), und Hälschner[6]) erklären die bewußte culpa grundsätzlich für strafbarer als die unbewußte. Hälschner begründet seinen Standpunkt mit der Erwägung, daß bei der vorhandenen Erkenntnis des Kausalzusammenhanges das schuldhafte negative Verhalten des Willens, das Nichtvermeiden des als möglich erkannten Erfolges, in viel bestimmterer Weise sich geltend mache als im Falle der unbewußten culpa. Breidenbach will die bewußte culpa besonders streng, „mit schwerer, selbst mit ansehnlicher Zucht-

1) Wesen und Bestrafung culposer Verbrechen, 1822, S. 52 ff.
2) Siehe oben S. 56 ff.
3) Entwurf, 1826, S. 450; Lehrbuch, 1833, S. 187.
4) Lehrbuch, 1836, § 86.
5) Kommentar I 1, 1844, S. 20.
6) System II, 1858, S. 158.

hausstrafe“ belegen.[1]) Die übrige Literatur läßt über die Frage, ob allgemein bewußte und unbewußte culpa verschieden zu bestrafen sind, nichts erkennen.

Feuerbach[2]) stellt nun neben die Gradeinteilung noch eine andere allgemeine Regel zur Abmessung der Strafbarkeit der culpa. Er erklärt die culpa für um so strafbarer,

1) je leichter die Handlung getan oder unterlassen werden konnte, durch deren Begehung oder Unterlassung der rechtswidrige Erfolg vermieden worden wäre,
2) je enger der Zusammenhang zwischen der Handlung und der entstandenen Rechtsverletzung war,
3) je mehr der Schuldige durch seine besonderen Verhältnisse zur gehörigen Sorgsamkeit verpflichtet war.

Zu dem schon — wie oben[3]) erörtert — zur Begründung der Gradeinteilung der culpa herangezogenen näheren oder weiteren Kausalzusammenhange fügt Feuerbach also hier noch hinzu die größere oder geringere Vermeidlichkeit des Erfolges und die besonderen zur Sorgfalt verpflichtenden Verhältnisse des Täters. Weiter[4]) erwähnt Feuerbach noch bei der Behandlung der allgemeinen Regeln über die Größe der Strafbarkeit einer Handlung als erheblich die größere oder geringere Wichtigkeit des Rechtes, gegen welches die Gefährlichkeit der Handlung des Täters gerichtet ist.

Die Literatur stellt ähnliche allgemeine Richtlinien auf wie Feuerbach. Es wird neben dem Grade des Kausalzusammenhanges auch die Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften des Täters und seine augenblickliche Lage hervorgehoben, und endlich auch die Art des hervorgebrachten gesetzwidrigen Erfolges erwähnt [so Henke[5]), Oersted[6]), Abegg[7]), Bauer[8]), Mare-

[1]) „Die Stimmung des Willens sei hier eine kecke, übermütige, trotzige, eine freventliche Überschätzung der eigenen Fähigkeit oder Kunstfertigkeit; es liege eine Verachtung der Gesetze der Natur zu Grunde.“

[2]) Lehrbuch, 1826, § 117.

[3]) S. o. S. 56 f.

[4]) Lehrbuch, 1826, § 104.

[5]) Beiträge, 1813, S. 161.

[6]) Grundregeln, 1818, S. 256, 258.

[7]) Lehrbuch, 1836, § 86.

[8]) Lehrbuch, 1833, § 99.

zoll[1]) und Hälschner[2])]. Bauer hebt noch besonders als die Strafbarkeit erhöhend hervor das Vorhandensein einer besonderen Rechtspflicht zur Sorgfalt, das unbefugte Zudringen zu einem Geschäfte, den Umstand, daß die Handlung schon an sich unerlaubt war. Meyer[3]) erklärt allgemein, daß die Strafe sich nach der äußeren Folge, nach der Modifikation des Willens usw. richte, und daß die Erfahrung, die vernünftige Einsicht ins Leben und dessen Verhältnisse das Arbitrium des Richters leiten müßten [vgl. auch Hepp[4])].

Die vorerwähnten Schriftsteller berücksichtigen bei Bemessung der Culpastrafe neben der objektiven Seite der Tat auch die persönlichen Eigenschaften des Handelnden, seine besondere Lage und Ähnliches. Im Gegensatze zu ihnen wollen v. Almendingen[5]) und Schröter[6]) lediglich die objektive Seite der Tat bestimmend sein lassen. Klar bringt Schröter zum Ausdruck, die Größe der Schuld sei „nach dem allgemeinen Maßstabe (in abstracto), nicht nach der eigentümlichen Weise des Handelnden (in concreto)“ zu beurteilen. v. Almendingen begründet seine Ansicht eingehend. Er stellt den Satz auf, die Kraft des Wahrnehmungsvermögens eines Menschen steige mit dem Interesse, denn je wichtiger es ihm sei, Fehltritte zu vermeiden, desto mehr wachse seine Gewandtheit, desto richtiger durchschaue und beurteile er seine Kräfte und das Verhältnis derselben zu dem, was ihn umgebe. Dieses Interesse müsse steigen, wenn man sich von Gefahren umgeben sehe; daher müsse der Staat für den Bürger Gefahren schaffen indem, er Strafen festsetze für die durch Unaufmerksamkeit herbeigeführten Gesetzesverletzungen.[7]) Diese Gefahr für den Bürger müsse um so größer sein, je mehr Interesse der Staat an der Aufmerksamkeit des Bürgers habe, also je größer

[1]) Crim.-Recht, 1856, S. 113.

[2]) System II, 1858, S. 158.

[3]) Tatbestand und Täterschaft, 1836, S. 15/16.

[4]) Kommentar, 1839, S. 486.

[5]) Über das culpose Verbrechen, 1804, S. 133 ff.

[6]) Handbuch I, 1818, S. 116.

[7]) Ähnlich heute Exner (Fahrlässigkeit, 1910, S. 208): „Das drohende Übel macht die Tat für den Täter gefährlich und die Gefahr, welche er der Rechtssicherheit bereitet, wird ihm künftig als Gefahr für sich selbst erscheinen. So wird das Interesse der Allgemeinheit an der Vermeidung des Angriffes zum Interesse des Einzelnen gemacht.“

die drohende Gesetzwidrigkeit sei, denn je größer die Gefahr für den Bürger sei, desto mehr werde sein Verstand angespornt.[1] Daher kann nach v. Almendingen allein die Größe des gesetzwidrigen Erfolges als Maßstab in Frage kommen. Eine Berücksichtigung des näheren oder entfernteren Kausalzusammenhanges oder der individuellen Fähigkeiten des Handelnden weist v. Almendingen ausdrücklich ab als „einen zu vermessenen Blick in die Werkstätte der Ideen und eine durch nichts zu rechtfertigende Bestimmung des Unbestimmbaren.[2]" In einer Beziehung will jedoch auch v. Almendingen[3] etwas Subjektives berücksichtigen. Er meint nämlich, es sei zu bedenken, daß die Fahrlässigkeit der Angehörigen gewisser Gewerbe der Rechtssicherheit gefährlicher sei als diejenige der Mitglieder eines anderen Standes. Daher müsse der Staat den gleichen gesetzwidrigen Erfolg bei jenen schwerer bestrafen als bei diesen.

IV. Als Ergebnis der Erörterungen über die Bestrafung der culpa ist folgendes festzustellen:

Die Literatur fordert ebenso wie Feuerbach zur Bestrafung der culpa einen wirklich eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg.

Während anfangs die Literatur keine Beschränkung der strafbaren culpa auf bestimmte Arten von Verbrechen vornimmt, einigt man sich schon bald dahin, nur bei besonders bestimmten Delikten die culpose Begehung zu bestrafen.

Diejenigen Schriftsteller, die sich auch mit der Art der Culpastrafe befassen, kommen darin überein, infamierende Strafen zu verwerfen.

Feuerbachs Ansicht, man könne das Verhältnis der Strafe der culpa zu der des dolus allgemein bestimmt festsetzen, indem man für sie als Maximum ein Sechstel der Strafe des dolus bestimme, hat mit Ausnahme eines Schriftstellers, der dieses Verhältnis auf ein Viertel bestimmt, keine Anhänger gefunden. Die meisten Schriftsteller begnügen sich damit, allgemein zu bestimmen, die culpa müsse gelinder als der dolus bestraft werden.

---

[1] Vgl. v. Almendingen, a. a. O. S. 149: Wer sich in einem Pulvermagazin befinde, werde mit dem Feuer, ohne daß er erst dazu aufgefordert werde, vorsichtiger umgehen als der Bewohner einer Strohhütte.

[2] a. a. O. S. 144/145.

[3] a. a. O. S. 152 ff.

Bei der Bemessung der Strafe des einzelnen culposen Verbrechens wird nur von wenigen Schriftstellern angenommen, daß die bewußte culpa immer strenger als die unbewußte bestraft werden müsse. Nach herrschender Ansicht, der sich auch Feuerbach nicht verschließt, wird die Strafe bestimmt nach der entstandenen Gesetzesverletzung, ihrer mehr oder weniger großen Voraussehbarkeit, der Individualität des culposen Verbrechers und überhaupt nach allen objektiven und subjektiven Umständen.

§ 12.

Ergebnisse.

Als Gesamtresultat der vorstehenden Untersuchungen ist kurz zusammengefaßt folgendes festzustellen:

I. Die Ansicht Feuerbachs, wonach die culpa ihren Grund in einem fehlerhaften Willen des Täters hat, ist von der Literatur in ihrer großen Mehrheit anerkannt worden. Es finden sich nur unter den älteren Schriftstellern einige Gegner, die von einem Fehler des Verstandes sprechen, wodurch der culpose Täter den Eintritt eines gesetzwidrigen Erfolges nicht habe vorhersehen können. Der Begriff einer vorsätzlichen Übertretung der „obligatio ad diligentiam“ hat dagegen nur bei einigen älteren Schriftstellern, und bei diesen auch nur teilweise, Billigung gefunden. Es erhebt sich dagegen bald die entgegengesetzte Lehre von dem negativbösen Willen in der culpa. Aus dem Streit dieser beiden Ansichten entwickelt sich allmählich eine durchaus herrschende Meinung in sofern, als die Mehrheit der Schriftsteller übereinkommt in der Anahme einer pflichtwidrigen Unaufmerksamkeit des culposen Täters und einer gewissen Trägheit oder Untätigkeit des Willens. Zwar versuchen auch einige spätere Schriftsteller noch einen positiv-bösen Willen in der culpa auf andere Weise als Feuerbach zu begründen, ihre Ausführungen hierzu sind aber wenig überzeugend.

Über die Grenze zwischen dolus und culpa kommt die große Mehrheit darin überein, daß das Merkmal des dolus gegenüber der culpa das Wollen oder Billigen des gesetzwidrigen Erfolges sei. Man nimmt allgemein die Möglichkeit eines eventuellen dolus an und betrachtet als den Grenzfall der culpa die bewußte culpa. Gegenüber dem Zufall grenzt man die culpa allgemein dadurch

ab, daß man eine culpa bei Vernachlässigung lediglich einer mäßigen, mittleren Sorgfalt annimmt, unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Lage des Täters.

II. Die ursprünglich von Feuerbach aufgestellten vier Arten der culpa werden nach anfänglicher Zustimmung später immer mehr aufgegeben. Man beschränkt sich durchweg darauf, die culpa in eine bewußte und unbewußte oder unmittelbare und mittelbare einzuteilen.

Eine culpa aus Rechtsirrtum wird anfänglich in Anlehnung an Feuerbach vielfach angenommen. Später jedoch wird dem Rechtsirrtum sowohl die Bedeutung abgesprochen, den Täter nur einer culpa für schuldig zu befinden, als auch, ihn straffrei ausgehen zu lassen.

Eine strenge Einteilung der culpa in mehr oder minder schwere Grade findet ebenfalls nur in der ersten Zeit statt und wird bald aufgegeben. Man verweist zur Abmessung der Schwere der culpa auf die Umstände des konkreten Falles und die Individualität des Täters.

III. Zur Bestrafung der culpa wird fast übereinstimmend der wirkliche Eintritt eines gesetzwidrigen Erfolges gefordert.

Anfänglich erhebt die Literatur gegen die unbeschränkte Bestrafung der culpa bei allen Verbrechen, wie sie Feuerbach zunächst annimmt, keinen Widerspruch. Später jedoch ändert sie fast einstimmig ebenso wie Feuerbach ihre Ansicht und läßt eine Bestrafung der culpa nur in ganz bestimmten, im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen zu.

Einigkeit herrscht im allgemeinen mit geringen Abweichungen darüber, daß die culpa milder zu bestrafen ist als der dolus und nicht mit entehrenden Strafen belegt werden darf. Der ursprüngliche Vorschlag Feuerbachs, man solle für die culposen Verbrechen allgemein immer den sechsten Teil der Strafe des entsprechenden dolosen Verbrechens als Maximum festsetzen, hat (mit einer Ausnahme) keine Zustimmung gefunden. Statt dessen will man in jedem Falle die Strafe insbesondere bemessen nach der Schwere der enstandenen Gesetzesverletzung, nach der mehr oder weniger großen Voraussehbarkeit derselben, nach den persönlichen Verhältnissen des culposen Verbrechers und überhaupt nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles.